HFK1676
Die Maklermarke

Versicherungsbedingungen

HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zur HFK1676 und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

Zu den Allgemeinen Vertragsinformationen

/ Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln folgende Inhalte:

- Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten
- Weitere Regelungen

Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Bestimmungen"

/ Betriebliche Risiken

Hier sind die einzelnen Leistungsinhalte der Betriebshaftpflichtversicherung beschrieben:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?

Zum Inhaltsverzeichnis "Betriebliche Risiken"

/ Umweltrisiko

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit, die im Versicherungsschein angegeben ist, sind auch Personen- und Sachschäden versichert, die durch die Lagerung von umweltgefährlichen Stoffen entstehen. Dieses Dokument beantwortet diesbezüglich vor allem folgende Fragen:

- Welche Risiken sind versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?

Zum Inhaltsverzeichnis "Umweltrisiko"

/ Erweiterte Produkthafptlicht

Die erweiterte Produkthaftpflicht ist ein Zusatz zur Betriebshaftpflichtversicherung. Sie deckt auch Schäden durch Produkte ab, die weiterverarbeitet oder zur Weiterverarbeitung von Gesamtprodukten Dritter verwendet werden.

- Welches Risiko ist versichert?
- Welche Risikobausteine sind versichert?
- Was ist nicht versichert?

Zum Inhaltsverzeichnis "Erweiterte Produkthaftpflicht"

/ Allgemeine Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB-Zusatzdeckung)

Innerhalb der AKB-Zusatzdeckung ist der Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die der Versicherungspflicht unterliegen geregelt.

- Was ist versichert?
- Wo besteht Versicherungsschutz?
- Was ist nicht versichert?

Zum Inhaltsverzeichnis "AKB-Zusatzdeckung"

/ Privathaftpflichtversicherung – sofern vereinbart

Die Privathaftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer und seine Familie vor finanziellen Folgen aufgrund einer Unachtsamkeit oder leichtsinnigen Verhaltens. Die Bedingungen in diesem Dokument informieren Sie über die Einzelheiten:

- Was ist versichert und wer ist mitversichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welchen Leistungen können Sie im Versicherungsfall rechnen?

Zum Inhaltsverzeichnis "Privathaftpflichtversicherung"

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

Zur Website der HFK1676

E-Mail an HFK1676 schreiben

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei HFK1676 entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

HFK1676 steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Ihr HFK1676-Team

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten ... 7

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen ... 7

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt ... 7

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung) ... 7

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen ... 10

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist ... 10

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren ... 10

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt ... 10

9 Hinweise zum Datenschutz ... 11

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ... 11

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten ... 12

9.3 Dauer der Datenspeicherung ... 13

9.4 Ihre Rechte ... 13

9.5 Ihr Beschwerderecht ... 14

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer ... 14

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen 14

9.8 Bonitätsauskünfte 14

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten 15

9.10 Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH 15

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/ Verbindlichkeit des Kundenportals 15

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal 15

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals 16

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler 16

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

HFK1676

Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgende Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HFK1676
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail: info@hfk1676.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://kundenportal.hfk1676.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
https://www.versicherungsombudsmann.de

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
T 0228 4108-0
F 0228 4108-1550
E poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail info@hfk1676.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden und Kundinnen.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbeson- dere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

https://hfk1676.de/datenschutz/

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@hfk1676.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: https://www.ldi.nrw.de

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunfteien, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftei bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermitt-lungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der HFK1676 online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.hfk1676.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der HFK1676 zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter Kundenportal-Login bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die HFK1676 verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche

eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der HFK1676 und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im HFK1676 Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler beendet werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erstmalig verpflichtend für Sie gelten.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Allgemeine Bestimmungen

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung ... 20
1.1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge ... 20
1.1.1 Verrechnungsklausel ... 20
1.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer ... 20
1.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags ... 20
1.3.1 Rechtzeitige Zahlung ... 20
1.3.2 Versicherungsschutz bei verspäteter Zahlung ... 21
1.3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei verspäteter Zahlung ... 21
1.4 Folgebeitrag ... 21
1.4.1 Rechtzeitige Zahlung ... 21
1.4.2 Folgen verspäteter Zahlung ... 21
1.5 Lastschriftverfahren ... 21
1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ... 22
1.6.1 Allgemeiner Grundsatz ... 22
1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse ... 22

2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung ... 23
2.1 Dauer und Ende des Vertrags ... 23
2.2 Wegfall eines versicherten Risikos ... 23
2.3 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall ... 23
2.4 Kündigung nach Beitragsanpassung ... 23
2.5 Kündigung nach Versicherungsfall ... 23
2.5.1 Kündigungsgrund ... 23
2.5.2 Form und Frist ... 24
2.5.3 Wirksamwerden der Kündigung ... 24
2.6 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen ... 24
2.6.1 Veräußerung und Versicherungsvertrag ... 24
2.6.2 Kündigungsrecht ... 24
2.6.3 Erlöschen des Kündigungsrechts ... 24
2.6.4 Haftung für den Versicherungsbeitrag ... 24
2.6.5 Anzeigepflicht ... 24

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten ... 25
3.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern ... 25
3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände ... 25
3.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers ... 25
3.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht ... 26
3.1.4 Form und Frist von Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung ... 26
3.1.5 Ausschluss des Rechts zu Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung ... 26
3.1.6 Anfechtungsrecht des Versicherers ... 26
3.2 Obliegenheiten von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern ... 26
3.2.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls ... 26

3.2.2 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ... 27

4 Weitere Regelungen ... 28

4.1 Mehrfachversicherung ... 28

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung ... 28

4.2.1 Form, zuständige Stelle ... 28

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung ... 28

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung ... 28

4.3 Vollmacht der Versicherungsvertretung ... 28

4.3.1 Erklärungen von Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmern ... 28

4.3.2 Erklärungen des Versicherers ... 29

4.3.3 Zahlungen an die Versicherungsvertretung ... 29

4.4 Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ... 29

4.4.1 Verjährungsfrist ... 29

4.4.2 Hemmung der Verjährung ... 29

4.5 Zuständiges Gericht ... 29

4.5.1 Klagen gegen den Versicherer ... 29

4.5.2 Klagen gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer ... 29

4.5.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ... 30

4.6 Anzuwendendes Recht ... 30

4.7 Embargo / Sanktionsklausel ... 30

4.8 Innovationsklausel ... 30

4.9 Beitragsregulierung ... 30

4.10 Beitragsanpassung und Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung ... 31

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1.1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge

Neben dem Versicherungsantrag und Versicherungsschein sind die im Teil "Betriebliche Risiken" beschriebenen produktbezogenen Bedingungen für die andsafe AG genannten Versicherungen in Verbindung mit dem "allgemeinen Teil" der Versicherungsbedingungen Vertragsgrundlage. Gefahren und Risiken sind nur versichert, wenn diese vereinbart sind.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Der Beitrag für die jeweilig abgeschlossenen Verträge ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

1.1.1 Verrechnungsklausel

Falls bei einer Beitragszahlung keine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsbestimmung durch die zahlende Person erfolgt und Beiträge aus mehreren Versicherungsverträgen gleichzeitig fällig werden, erfolgt die Verrechnung eines an den Versicherer gezahlten Beitrages mit fälligen Versicherungsbeiträgen zunächst auf denjenigen Versicherungsvertrag, dessen Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG nicht besteht.

Falls für mehrere Versicherungsverträge kein Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG besteht erfolgt die Verrechnung derartiger Zahlungen anhand der von uns festgelegten Reihenfolge.

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.3.1 zahlen. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Unser Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins. Der Anspruch auf den Folgebeitrag entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

1.3 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

1.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

1.3.2 Versicherungsschutz bei verspäteter Zahlung

1.3.2.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweisen. Tun wir das nicht, müssen wir für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, aufkommen.

1.3.2.2 Der Versicherungsschutz besteht trotz verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei verspäteter Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung der Folgebeiträge gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

1.4.2 Folgen verspäteter Zahlung

1.4.2.1 Verzugseintritt

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns den Schaden ersetzen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

1.4.2.2 Folgen für Versicherungsschutz und Vertrag

1.4.2.2.1 Wir können Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Diese Rechtsfolgen sind nachfolgend aufgeführt (Ziffern 1.4.2.2.2 und 1.4.2.2.3).

1.4.2.2.2 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 1.4.2.2.1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

1.4.2.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir außerdem den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 1.4.2.2.1 auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

1.4.2.2.4 Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.5 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass wir den Beitrag von einem Konto einziehen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, erfolgt die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns in Textform dazu aufgefordert worden sind.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerrufen Sie ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in die-

sem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht gekündigt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.2 Wegfall eines versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht in diesem Fall der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall der Risiken Kenntnis erlangen.

2.3 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Es gelten die im Antrag, Versicherungsschein und in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht. In diesem Fall gilt die höchste Selbstbeteiligung.

2.4 Kündigung nach Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung gemäß Ziffer 4.10 , ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag nach Ziffer 4.10.2 kündigen.

2.5 Kündigung nach Versicherungsfall

2.5.1 Kündigungsgrund

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- Ihnen eine Klage über einen Haftpflichtanspruch, der unter den Versicherungsschutz fällt, gerichtlich zugestellt wird oder
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat.

2.5.2 Form und Frist

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage in Textform zugegangen sein.

2.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Kündigen Sie den Vertrag, wird Ihre Kündigung sofort wirksam, wenn wir sie erhalten. Wenn Sie möchten, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, können Sie uns dies mitteilen. Der letzte Zeitpunkt ist jedoch das Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir den Vertrag, wird die Kündigung wirksam, wenn Sie sie erhalten haben und seitdem ein Monat verstrichen ist.

2.6 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

2.6.1 Veräußerung und Versicherungsvertrag

Verkaufen Sie das versicherte Unternehmen, so tritt die dritte Person, die das Unternehmen übernimmt, als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer an Ihre Stelle. Die dritte Person übernimmt während der Dauer ihres Eigentums alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergeben. Dies gilt auch, wenn das versicherte Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einer dritten Person übernommen wird.

2.6.2 Kündigungsrecht

Tritt eine dritte Person gemäß Ziffer 2.6.1 als Versicherungsnehmer:in an Ihre Stelle, so können wir das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat gegenüber der dritten Person kündigen. Auch die dritte Person kann das Versicherungsverhältnis gegenüber uns kündigen. Dabei hat sie die Wahl, ob die Wirkung der Kündigung sofort eintreten soll oder erst mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode. Die Kündigung muss stets in Textform erfolgen.

2.6.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir erfahren, dass die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Dritten übergegangen sind und wir unser Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme nicht innerhalb eines Monats ausüben. Das Kündigungsrecht des Dritten erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt. Dabei bleibt das Kündigungsrecht stets bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

2.6.4 Haftung für den Versicherungsbeitrag

Erfolgt der Übergang auf die dritte Person während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und die dritte Person für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner:innen. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

2.6.5 Anzeigepflicht

2.6.5.1 Sie oder die dritte Person müssen uns den Übergang des Unternehmens unverzüglich anzeigen.

2.6.5.2 Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkteintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber oder der Erwerberin nicht geschlossen hätten.

2.6.5.3 Erfahren wir von der Veräußerung und machen wir ab diesem Zeitpunkt innerhalb eines Monats nicht von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, lebt der Versicherungsschutz wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die ab diesem Zeitpunkt des Wiederauflebens eintreten.

2.6.5.4 Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

3.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

3.1.1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Annahme derselben in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

3.1.1.2 Schließt eine Vertreterin oder ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

3.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers

3.1.2.1 Wann ein Rücktrittsrecht besteht und wann nicht

3.1.2.1.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

3.1.2.1.2 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihre Vertreterin bzw. Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

3.1.2.1.3 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3.1.2.2 Folgen des Rücktritts für den Versicherungsschutz

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir allerdings nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

3.1.2.3 Auswirkungen des Rücktritts auf die Beitragshöhe

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der Vertragszeit entspricht, die bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung verstrichen ist.

3.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

3.1.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

3.1.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3.1.3.3 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, wenn wir es verlangen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3.1.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

3.1.4 Form und Frist von Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung

Wir müssen die uns zustehenden Rechte nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, erfahren. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung dürfen wir nachträglich abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

3.1.5 Ausschluss des Rechts zu Rücktritt, Kündigung und Beitragsänderung

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 nicht zu, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Auch können wir uns auf die in den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Anfechtungsrecht des Versicherers

Unabhängig von den Rechten nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 haben wir das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der Vertragszeit entspricht, die bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufen ist.

3.2 Obliegenheiten von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern

3.2.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.2.1.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

3.2.1.2 Mitwirkung bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens

3.2.3.2.1 Sie müssen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Schaden abgewendet oder gemindert wird. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.

3.2.3.2.2 Sie müssen uns ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht über den Schaden erstatten und uns bei der Schadenermittlung und - regulierung unterstützen.

3.2.3.2.3 Sie müssen uns alle Umstände mitteilen und uns alle angeforderten Schriftstücke zukommen lassen, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.

3.2.1.3 Anzeige von gerichtlichen oder behördlichen Verfahren

Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

3.2.1.4 Einlegen von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Eine Weisung unsererseits bedarf es dafür nicht.

3.2.1.5 Abgabe des Führens von Haftpflichtprozessen

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Sie müssen Ihre Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.2.2 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten

3.2.2.1 Kündigungsrecht des Versicherers

3.2.2.1.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

3.2.2.1.2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

3.2.2.2 Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

3.2.2.2.1 Verletzten Sie vorsätzlich eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

3.2.2.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

3.2.2.2.3 Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3.2.2.2.4 Verletzen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls die Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, so darf der Versicherungsschutz nur dann ganz oder teilweise wegfallen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3.2.2.2.5 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang

der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3.2.2.2.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir das Kündigungsrecht ausüben, das uns nach Ziffer 3.2.2.1 zusteht.

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der/die Versicherungsnehmer:in eine Änderung der Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem/der Versicherungsnehmer:in gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin.

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Versicherung unter der Anschrift des Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 4.2.2 entsprechend Anwendung.

4.3 Vollmacht der Versicherungsvertretung

4.3.1 Erklärungen von Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmern

Die Versicherungsvertretung gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses

4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Die Versicherungsvertretung gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an die Versicherungsvertretung

Die Versicherungsvertretung gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an sie leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin nur gegen sich gelten lassen, wenn er oder sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

4.4 Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

4.4.1 Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4.4.2 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem unsere Entscheidung der anspruchsstellenden Person in Textform (z. B. E-Mail, Brief) zugeht.

4.5 Zuständiges Gericht

4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz bzw. der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist außerdem das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie zu dieser Zeit keinen Wohnsitz, ist das Gericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

4.5.2 Klagen gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer

4.5.2.1 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist das Gericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

4.5.2.2 Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

4.5.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder gegen Sie nach unserem Sitz bzw. der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargo / Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

4.8 Innovationsklausel

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen für diesen Vertrag ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer:innen und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle unserer rechtlich selbstständigen Bestandsverträge, denen ältere Bedingungsstände zugrunde liegen.

4.9 Beitragsregulierung

4.9.1 Sie haben nach Aufforderung durch den Versicherer mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind.

Die Aufforderung zur Meldung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung bzw. Abbuchungsmitteilung erfolgen.

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen. Der Versicherer kann verlangen, dass die Angaben durch geeignete Nachweise zu belegen sind (z. B. Einnahme-Ausgabenrechnungen, Steuerbescheide, Jahresabschlüsse).

4.9.2 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung oder kann die dort genannten Angaben trotz Aufforderung nicht beweisen, hat der Versicherer das Recht, für die tarifierungsrelevanten Parameter (z. B. Umsatzsumme, Lohn- und Gehaltssumme, Honorarsumme) eine Anpassung von 20 % vorzunehmen. Mit diesen angepassten Tarifmerkmalen erfolgt dann eine Neuberechnung der Beiträge ab dem Zeitpunkt, zu dem die Angaben fristgerecht hätten gemeldet oder bewiesen werden müssen.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, durch eine Nachmeldung die Angaben zu korrigieren. Liegen diese Angaben unter der in Ziffer 4.9 Absatz 4 genannten Erhöhung von 20 % erfolgt eine Korrektur nur, wenn gleichzeitig geeignete Nachweise beigebracht werden.

4.9.3 Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin beweist, dass ihn/sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Aufgrund der Änderungsmitteilung haben Sie oder sonstiger Feststellungen des Versicherers wird der Beitrag ab Eingang der Änderungsmitteilung berichtigt. Ein vertraglich geregelter Mindestbeitrag darf durch diese Änderung nicht unterschritten werden.

4.10 Beitragsanpassung und Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung

4.10.1 Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ziffer 2.1 sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern.

Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zu berücksichtigen.

Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.

4.10.2 Führt eine Änderung nach Ziffer 4.10.1 zu einer Beitragserhöhung, ohne dass sich der Versicherungsschutz in gleichem Umfang verändert, kann der Versicherungsvertrag durch Sie gekündigt werden. Sie haben diese Kündigung innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung auszusprechen. Die Kündigung kann dabei mit sofortiger Wirkung (Eingang der Kündigungsmitteilung bei uns) oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung ausgesprochen werden. In der Mitteilung zur Beitragsanpassung weisen wir auf dieses Kündigungsrecht ausdrücklich hin.

Hiervon unberührt bleibt das tägliche Kündigungsrecht.

4.10.3 Die Mitteilung zur Beitragsanpassung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

4.10.4 Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge sowie generelle tarifliche Regelungen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebliche Risiken

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko) ... 38

1.1 Neugründungen oder Erwerb neuer Gesellschaften ... 38

1.2 Mitversicherte Nebenbetriebe und -tätigkeiten ... 38

1.3 Anzeigepflicht bei Risikoerhöhung ... 39

1.4 Versehensklausel ... 39

1.4.1 Versehentlich nicht gemeldete Risiken ... 39

1.4.2 Verspätete Schadenmeldung ... 39

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten ... 39

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung, Nachhaftung ... 40

3.1 Versicherungsschutz, Versicherungsfall ... 40

3.2 Zeitliche Begrenzung ... 40

3.3 Nachhaftung ... 41

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers ... 42

4.1 Abwehr und Freistellung von Ansprüchen ... 42

4.2 Abgabe von Erklärungen und Prozessführung ... 42

4.3 Übernahme der Verteidigerkosten im Strafverfahren ... 42

4.4 Vollmacht zur Aufhebung oder Minderung einer Rente ... 42

5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung ... 42

5.1 Begrenzung der Leistungen ... 43

5.2 Begrenzung bei mehr als einem Versicherungsfall pro Versicherungsjahr ... 43

5.3 Begrenzung durch Zusammenfassung von Versicherungsfällen ... 43

5.4 Begrenzung durch Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ... 43

5.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten ... 43

5.6 Prozesskosten bei Überschreiten der Versicherungssumme ... 43

5.7 Begrenzung bei Rentenzahlung an geschädigte Personen ... 44

5.8 Begrenzung bei fehlender Mitwirkung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ... 44

6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken ... 44

6.1 Ansprüche der Versicherten untereinander ... 44

6.2 Subunternehmerbeauftragungen ... 45

6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht dritter Personen ... 46

6.4 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden ... 46

6.4.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden (inklusive bauseits gestelltem Material) ... 46

6.4.2 Be- und Entladeschäden ... 47

6.4.3 Obhutsschäden / Besonderer Verwahrungsvertrag ... 47

6.5 Leitungsschäden ... 48

6.6 Unterfangungen und Unterfahrungen von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutsch ... 48
6.6.1 Unterfangungen und Unterfahrungen von Gebäuden ... 48
6.6.2 Senkungen, Erdrutsche und Veränderung von Grundwasserverhältnissen ... 48
6.6.3 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen ... 49
6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste), erhöhte Energie- und Wasserkosten ... 49
6.7.1 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste) ... 49
6.7.2 Erhöhte Energie- und Wasserkosten ... 49
6.8 Kraftfahrzeuge ... 49
6.8.1 Haftpflicht für Schäden infolge des Fahrzeuggebrauchs ... 49
6.8.2 Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch bestimmter Fahrzeuge ... 49
6.8.3 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten ... 50
6.8.4 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe ... 50
6.8.5 AKB-Zusatzdeckung ... 51
6.8.6 Berechtigung zum Fahrzeuggebrauch ... 51
6.8.7 Überlassung von Fahrzeugen an betriebsfremde Personen ... 51
6.9 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel) ... 51
6.9.1 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes ... 51
6.9.2 Reichweite des Versicherungsschutzes ... 52
6.9.3 Regress des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers ... 52
6.9.4 Schäden am schadenverursachenden Fahrzeug ... 52
6.10 Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden ... 52
6.11 Luft- und Raumfahrzeuge ... 52
6.11.1 Was versichert ist ... 52
6.11.2 Was nicht versichert ist ... 52
6.12 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen ... 53
6.12.1 Miet-/Pachtsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen ... 53
6.12.2 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kfz und Wasserfahrzeugen ... 54
6.12.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen ... 54
6.12.4 Heimarbeitsplatz (Home-Office) ... 55
6.13 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie ... 55
6.13.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko ... 55
6.13.2 Bauherrenrisiko ... 55
6.13.3 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung/ Abgabe von Energie ... 56
6.13.4 E-Mobilität (Wallbox, Ladestationen) ... 56
6.13.5 Verhältnis zu den Versicherungsbedingungen für private Risiken ... 56
6.14 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten ... 56
6.15 Mängelbeseitigungsnebenkosten ... 57
6.16 Nachbesserungsbegleitschäden ... 57
6.17 Produkthaftpflicht - ohne erweiterte Deckung ... 58
6.17.1 Gegenstand der Versicherung ... 58

6.17.2 Mitversicherte Risiken ... 58
6.17.2.1 Umwelthaftpflicht-Produktrisiko ... 58
6.17.2.2 Schäden durch Strahlen ... 58
6.17.3 Was nicht versichert ist ... 59
6.18 Vermögensschäden ... 59
6.18.1 Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen ... 60
6.19 Verletzung von Datenschutzgesetzen ... 60
6.20 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten ... 60
6.21 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften ... 61
6.21.1 Versicherungsschutz ... 61
6.21.2 Leistung des Versicherers ... 61
6.22 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten ... 61
6.22.1 Schäden im Ausland ... 61
6.22.2 Aufwendungen des Versicherers ... 62
6.22.3 Leistung des Versicherers ... 62
6.22.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden ... 62
6.23 Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, Energieberatung und weitere Sondertätigkeiten ... 62
6.23.1 Sachverständigentätigkeit ... 62
6.23.2 Was nicht versichert ist ... 63
6.23.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ... 63
6.23.4 Energieberatung und Energieausweis ... 63
6.23.5 Preisrichtende/Lehrbeauftragte ... 64
6.23.6 Mediation ... 64
6.24 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Mietentgeldklage ... 64
6.25 Schiedsgerichtsvereinbarungen, Mediation ... 64
6.25.1 Schiedsgerichtsvereinbarungen ... 64
6.25.2 Mediation ... 65
6.26 Schwammbildung ... 65
6.27 Asbest-Sachschäden ... 65
6.28 Auslösen von Fehlalarm ... 66
6.29 Versagen einer Alarmanlage ... 66
6.30 Winterdienst ... 66
6.31 Verleih von Gerüsten ... 66
6.32 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung ... 66
6.33 Nutzung von Internet-Technologien ... 66
6.34 Verlust oder Beschädigung fremder Daten ... 68
6.35 Abhandenkommen von Sachen, Mitarbeitenden- und Besuchendenhabe ... 68
6.35.1 Abhandenkommen von Gegenständen von Mitarbeitenden, Besuchenden und betreuten Personen ... 68
6.35.2 Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen ... 68
6.36 Abhandenkommen fremder Schlüssel ... 68
6.36.1 Umfang des Versicherungsschutzes ... 69
6.36.2 Schlüssel und Codekarten für unbewegliche Sachen ... 69

6.36.3 Tresor-, Möbel- und sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen ... 69
6.37 Schäden durch Ruß, Rauch, Abwässer ... 69
6.38 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte ... 69
6.39 Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen ... 69
6.40 Schäden durch Tiere ... 70
6.41 Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB"-Klausel) ... 70
6.42 Besitz und Unterhaltung einer Tankstelle, Kraftfahrzeugpfleganlage ... 70
6.43 Neuwertentschädigung ... 70
6.44 Überschwemmung und Überflutung ... 71
6.45 Besitzstandsgarantie/ Besserstellungsklausel ... 71
6.45.1 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen ... 71
6.45.2 Leistungsausschlüsse ... 71
6.46 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung ... 72
6.47 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Verstöße) ... 72
6.48 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen ... 73
6.49 Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen ... 73
6.50 Evakuierungsmaßnahmen ... 73
6.51 Planung und Beratung ... 73
6.52 Spezielle Leistungserweiterungen für Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes ... 74
6.53 Spezielle Leistungserweiterungen für Betriebe der Schönheitspflege ... 75
6.54 Spezielle Leistungserweiterungen für Bewachungsunternehmen ... 76

7 Allgemeine Ausschlüsse ... 77

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden ... 77
7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen ... 77
7.3 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag ... 77
7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen ... 78
7.5 Gentechnik ... 78
7.6 Übertragung von Krankheiten ... 78
7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge ... 78
7.8 Brennbare und explosible Stoffe ... 79
7.9 Umweltrisiko ... 79
7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen ... 79
7.11 Produkthaftpflichtrisiko ... 79
7.12 Arzneimittel ... 80
7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb ... 80
7.14 Offshore ... 80
7.15 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt ... 80
7.16 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages") ... 80
7.17 Französische „Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen ... 81

7.18 Tabak/Tabakprodukte 81
7.19 Elektronische Felder 81
7.20 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) 81
8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 81
9 Weitere Bestimmungen 82
9.1 Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs 82
9.2 Aufrechnung 82

1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüro, Markt- und Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsautomaten) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Neugründungen oder Erwerb neuer Gesellschaften

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs- bzw. Übernahmedatum nach den Regelungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 8) mitversichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

- es sich um Gesellschaften im Inland handelt;
- der Anteil der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50 % beträgt;
- im Falle einer Minderheitsbeteiligung durch Sie geleitet werden.

Sie sind verpflichtet, uns spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres die Neugründung oder den Neuerwerb anzuzeigen und uns die zur Risiko- und Beitragsermittlung notwendigen Daten mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn die entsprechende Mitteilung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach Ihrer Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu gegründeten oder neu erworbenen Gesellschaft erfolgt. Für dieses Risiko bereits bezahlte Beiträge werden erstattet. Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Gesellschaften noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, geht dessen Versicherungsschutz vor.

1.2 Mitversicherte Nebenbetriebe und -tätigkeiten

Nebenbetriebe oder gewerbliche Nebentätigkeiten sind mitversichert, sofern sie branchenüblich oder nach Art und Umfang der im Versicherungsschein angegebenen Hauptbetriebsart untergeordnet sind. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- wenn für die Nebentätigkeiten oder -betriebe eigene Gewerbeanmeldungen notwendig sind;
- wenn die Nebentätigkeiten oder -betriebe in einer eigenen, abweichenden Rechts- oder Gesellschaftsform betrieben werden;
- wenn es um Nebentätigkeiten oder -betriebe geht, für die wir grundsätzlich keinen Versicherungsschutz anbieten beziehungsweise für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

1.3 Anzeigepflicht bei Risikoerhöhung

Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms, welche das Risiko wesentlich erhöhen, müssen Sie uns mitteilen, damit wir die Beiträge und Versicherungsbedingungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen können.

1.4 Versehensklausel

1.4.1 Versehentlich nicht gemeldete Risiken

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete Risiken, die nach Beginn der Versicherung eingetreten sind. Voraussetzung ist, dass die Risiken

- im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und
- weder nach den allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Wird Ihnen das Versäumnis bewusst, sind Sie verpflichtet, uns das Risiko unverzüglich mitzuteilen. Wir passen dann den Beitrag entsprechend an. Den neuen Beitrag müssen Sie ab dem Eintrittsdatum des Risikos zahlen.

1.4.2 Verspätete Schadenmeldung

Wenn Sie versäumen, uns einen Schaden zu melden, beeinträchtigt das den Versicherungsschutz nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie die Meldung innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden nachholen, wenn Ihnen das Versäumnis auffällt.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer verursachen.

2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.1.3 der Insolvenz- und Zwangsverwaltung für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.

2.2 Versicherungsschutz für die in 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn Sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

2.3 Alle für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die

Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ausüben und sie gerichtlich geltend machen. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung, Nachhaftung

3.1 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einer dritten Person auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung der dritten Person unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers hinausgehen.

3.2 Zeitliche Begrenzung

3.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

3.2.2 Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) er bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Arbeiten bzw. Erzeugnisse geliefert wurden, oder
b) ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten, und für diese Schäden wegen des Ablaufs einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten zeitlichen Begrenzung, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme/Sublimits des Vorvertrages gewährt, sofern die Versicherungssumme oder der Versicherungsumfang aus dem Vorvertrag die mit uns vereinbarte Versicherungssumme oder den Versicherungsumfang nicht überschreitet. Überschreitet der Versicherungsumfang des Vorvertrages diesen Vertrag, ist die Versicherungssumme und der Versicherungsumfang auf diesen Vertrag beschränkt. Die mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung findet in allen Fällen Anwendung.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages sein, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

3.3 Nachhaftung

3.3.1 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 10 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

a) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei uns aufrechterhalten bleibt und
b) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

3.3.2 Teilweiser Wegfall eines versicherten Risikos

Die Regelung gemäß Ziffer 3.3, gilt entsprechend, wenn während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. In diesem Fall ist auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen.

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

4.1 Abwehr und Freistellung von Ansprüchen

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Wurde Ihre Verpflichtung zum Schadenersatz mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch freistellen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Abgabe von Erklärungen und Prozessführung

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen, in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

4.3 Übernahme der Verteidigerkosten im Strafverfahren

Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das ein erstattungsfähigen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung einer Verteidigung für Sie, so tragen wir die dadurch entstehenden Kosten. Das kann das Honorar sein, das nach der Gebührenordnung zu zahlen ist, oder auch ein höheres Honorar, das mit der Verteidigung vereinbart wurde.

4.4 Vollmacht zur Aufhebung oder Minderung einer Rente

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme,

Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

5.1 Begrenzung der Leistungen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einer dritten Person geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 5.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

5.2 Begrenzung bei mehr als einem Versicherungsfall pro Versicherungsjahr

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5.3 Begrenzung durch Zusammenfassung von Versicherungsfällen

Treten mehrere Versicherungsfälle ein, während die Versicherung wirksam ist, so gelten sie als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls als eingetreten.

5.4 Begrenzung durch Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Haben wir dies gesondert mit Ihnen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

5.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

5.6 Prozesskosten bei Überschreiten der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.7 Begrenzung bei Rentenzahlung an geschädigte Personen

Haben Sie an geschädigte Personen Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme, so erstatten wir die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente. Übersteigt der Kapitalwert der Rente den Restbetrag der Versicherungssumme, der nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall verbleibt, so erstatten wir die zu leistende Rente im Verhältnis des Restbetrags der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5.8 Begrenzung bei fehlender Mitwirkung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir nicht für den Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten aufkommen, der vom Zeitpunkt der Weigerung an entsteht.

6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken

Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 7 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Ansprüche der Versicherten untereinander

6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich der betreffenden gesetzlichen Vertreterin oder des betreffenden gesetzlichen Vertreters bzw. der betreffenden Repräsentantin oder des betreffenden Repräsentanten liegt.

Als Angehörige gelten

a) Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
b) Eltern und Kinder,
c) Adoptiveltern und -kinder,
d) Schwiegereltern und -kinder,
e) Stiefeltern und -kinder,

f) Großeltern und Enkel,
g) Geschwister sowie
h) Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

6.1.2 Versichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 6.1.1 – Ansprüche wegen der von dem Versicherten

a) seinem Ehegatten,
b) seinen Kindern oder
c) einer in die Versicherung eingeschlossenen Person 2.1.1 und 2.1.3 sowie deren Eigentum zugefügten Schäden, soweit sich hieraus

- Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder
- Ansprüche von Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles

ergeben.

6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen

a) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind;
b) Sachschäden;
c) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziffer 6.19.

6.1.4 Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen. Ausgenommen bleiben Ansprüche

a) wegen Vermögensschäden;
b) die Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander, sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber der Partner und umgekehrt;
c) wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß Ziffer 6.12.1
d) wegen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß Ziffer 6.12.2
e) wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß Ziffer 6.12.3.

6.2 Subunternehmerbeauftragungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmenden selbst sowie ihrer Mitarbeitenden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Beauftragen Sie ein Transportunternehmen, ist zudem die gesetzliche Haftpflicht für Schäden umfasst, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen entstehen. Die Regelungen in Ziffer 6.8 werden insoweit teilweise abgeändert.

Nur für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe gilt zudem:

Schäden am Gewerk des Subunternehmenden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (Schäden an von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag der Versiche-

rungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

a) das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits abgenommen war
b) keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/oder finanzielle Verflechtung zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Subunternehmenden besteht.

6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht dritter Personen

Versichert ist – abweichend von 3.1.2 – die von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer durch einen Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners, wenn

a) dies in der Branche der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers üblich ist oder
b) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind oder
c) die gesetzliche Haftpflicht von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer als Mietende, Pachtende oder Leasingnehmende vom jeweiligen Vertragspartner (Vermietende, Verpachtende oder Leasinggebende) übernommen wurde oder
d) die gesetzliche Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat oder
e) die gesetzliche Haftpflicht von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen wurde.

6.4 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

6.4.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden (inklusive bauseits gestelltem Material)

6.4.1.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder eine durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer bevollmächtigte oder beauftragte Person

a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
b) diese Sachen zur Durchführung der Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

6.4.1.2 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist – abweichend von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 7.4 die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Der Baugrund gilt nicht als Material im Sinne dieser Regelung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

a) der Kosten für den Aus- und Einbau der beschädigten Materialien;
b) der Beschädigung von Sachen, die sich bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder Verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
c) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer 6.4.1.1 Satz 1.

6.4.1.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder Verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

a) auf ihrem/seinem Betriebsgrundstück oder
b) außerhalb ihres/seines Betriebsgrundstücks in ihrer/seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Siehe auch Ziffer 6.4.3.

6.4.2 Be- und Entladeschäden

6.4.2.1 Beschädigung von Fahrzeugen und Containern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die beim Be- oder Entladen verursacht werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, Ausnahmen hiervon sind in Ziffer 6.4.2.2 und 6.4.2.3 geregelt

6.4.2.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Schäden beim Ab- oder Aufheben der Container von Land- und Wasserfahrzeugen durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Fracht-, Speditions-, Lager- oder sonstigen Verkehrsverträgen sind.

6.4.2.3 Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz sofern

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist,
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse handelt,
- es sich nicht um Sachen handelt, die von Ihnen in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von dritten Personen geliefert wurden,

6.4.3 Obhutsschäden / Besonderer Verwahrungsvertrag

6.4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages für betriebliche/berufliche Zwecke in Obhut der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers befinden.

6.4.3.2 Die Regelungen gemäß 3.1 und Ziffer 7.4 bleiben davon unberührt.

6.4.3.3 Was nicht versichert ist

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Be-

stimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen, Betriebsschäden sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.

- Ansprüche wegen Schäden an Leasing-Objekten.
- Ansprüche wegen Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit Ihnen oder den in Ziffer 2 genannten Personen, kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige handelt. Dies gilt auch bei der Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Werkzeugen und Formen für Maschinen zu Produktionszwecken.
- Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen - die Regelung gemäß Ziffer 6.11.2 bleibt davon unberührt.

6.5 Leitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden im Sinne von 6.4.1 an solchen Leitungen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.1 und Ziffer 7.4 bleiben davon unberührt.

6.6 Unterfangungen und Unterfahrungen von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutsch

6.6.1 Unterfangungen und Unterfahrungen von Gebäuden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Regelungen gemäß Ziffer 3.1.1 und Ziffer 7.4 bleiben davon unberührt.

6.6.2 Senkungen, Erdrutsche und Veränderung von Grundwasserverhältnissen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder Teile eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

6.6.2.1 Veränderung der Grundwasserverhältnisse

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Voraussetzung ist, dass Sie durch behördliche Genehmigung die Zulässigkeit der Grundwasserabsenkung nachweisen.

Die Regelungen gemäß 3.1.1 und Ziffer 7.4 bleiben davon unberührt.

6.6.3 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

6.7 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste), erhöhte Energie- und Wasserkosten

6.7.1 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeit oder Gasen im Zusammenhang mit dem Ablesen von Zählern, sowie aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

6.7.2 Erhöhte Energie- und Wasserkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Die Regelung gemäß Ziffer 6.23 bleibt jedoch davon unberührt.

6.8 Kraftfahrzeuge

6.8.1 Haftpflicht für Schäden infolge des Fahrzeuggebrauchs

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Der Gebrauch eines Fahrzeugs setzt voraus, dass

- die Person, die den Schaden verursacht hat, Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug in Betrieb gesetzt hat. Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder eine mitversicherte Person kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen versicherten Personen.

6.8.2 Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch bestimmter Fahrzeuge

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch folgender eigener oder fremder Fahrzeuge:

6.8.2.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und nicht versicherungspflichtig sind. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge ist unerheblich.

Hinweis: Für Betriebsgrundstücke bzw. Betriebsgrundstücksteile, die Besuchenden, Kundinnen und Kunden oder Lieferantinnen oder Lieferanten zugänglich sind, gilt Folgendes: Es handelt sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere

für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen. Das hat zur Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss.

6.8.2.2 Kraftfahrzeuge, die aufgrund Ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von höchstens 6 km/h erreichen und deshalb nicht versicherungspflichtig sind. Ob die Fahrzeuge gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden, ist unerheblich.

6.8.2.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, die nicht versicherungspflichtig sind und aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h erreichen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht dagegen zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und zu einer bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wurde. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Hinweis: Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen, beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen. Sie sind ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht dagegen zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und zu einer bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wurde. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis: Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen, die aufgrund ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen, beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen. Sie sind ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

6.8.2.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuganhänger, soweit kein Versicherungsschutz über eine Kraftfahrzeugversicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

6.8.3 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden, gilt folgendes:

Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

6.8.4 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe

6.8.4.1 Versichert sind Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe und Hydrauliköle, Schmierstoffe u.ä.) aus den in 6.8.2 genannten Fahrzeugen an Sachen dritter Personen (insbesondere Grundstücken) verursacht werden.

6.8.4.2 Für die vorgenannten Sachschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer statt auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von dritten Personen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz beschränkt

sich in diesen Fällen jedoch auf die Übernahme derjenigen Kosten, die der Versicherer zu tragen gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von dritten Personen erhoben worden wäre.

6.8.4.3 Soweit bei den in Ziffer 6.8.2 genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz durch andere Versicherungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers besteht, gehen diese Versicherungen vor.

6.8.5 AKB-Zusatzdeckung

Versichert ist auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die der Versicherungspflicht unterliegen, weil sie

- auf Ihren Betriebsgrundstücken verkehren, die als beschränkt bzw. faktisch öffentliche Verkehrsflächen anzusehen sind,
- auf öffentlichen Verkehrsflächen mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV betrieben werden. Mitversichert sind Be- und Entladeschäden im Umfang von 6.4.2 und Leitungsschäden im Umfang von Ziffer 6.5. Die Versicherungssummen betragen 7.500.000 Euro für Personenschäden, 1.120.000 Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Die Regelungen der AKB, die für Zusatzdeckung relevant sind, finden Sie im Anhang zur AKB-Zusatzdeckung .

6.8.6 Berechtigung zum Fahrzeuggebrauch

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Fahrerin oder einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Eine Person ist dann berechtigt, wenn sie das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von unberechtigten Personen gebraucht wird. Die Fahrerin oder der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer Person benutzt wird, die nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 3.2 der Allgemeinen Bestimmungen.

6.8.7 Überlassung von Fahrzeugen an betriebsfremde Personen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

6.9 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)

6.9.1 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 6.8 – gesetzliche Haftpflichtansprüche dritter Personen aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten im In- und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada), - insofern abweichend von Ziffer 6.23 wenn die Ansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen gerichtet sind. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug

- nicht auf Sie beziehungsweise die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist;
- Ihnen beziehungsweise der mitversicherten Person nicht gehört;
- nicht von Ihnen beziehungsweise der mitversicherten Person geleast wurde.

6.9.2 Reichweite des Versicherungsschutzes

In den Fällen der Ziffer 6.9.1 besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als

- die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen,
- für Sie beziehungsweise die mitversicherte Person kein Schutz durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht oder
- zwar keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, Sie (beziehungsweise die mitversicherte Person) aber ohne Verschulden davon ausgehen durften, dass eine solche besteht oder der Fahrer/Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen Sie hat.

6.9.3 Regress des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers

Im Falle der Regressnahme durch den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht insoweit kein Versicherungsschutz, als Regressansprüche betroffen sind, die eine Obliegenheitsverletzung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) darstellen.

6.9.4 Schäden am schadenverursachenden Fahrzeug

Sind durch den Fahrzeuggebrauch, der die oben aufgeführten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, auch an Ihrem Fahrzeug (beziehungsweise dem Fahrzeug einer mitversicherten Person) Schäden entstanden, so bleiben diese vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.10 Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen/ Arbeitsgeräte aller Art, auch Kräne und Winden.

6.11 Luft- und Raumfahrzeuge

6.11.1 Was versichert ist

6.11.1.1 Flugdrohnen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis max. 5 kg, die für betriebliche Zwecke einschließlich gelegentlicher privater Nutzung im Inland verwendet werden dürfen. Insofern wird teilweise von Ziffer 6.11.2.1 abgewichen.

6.11.1.2 Halterhaftung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie ausschließlich als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden oder Gleiches auf eine mitversicherte Person zutrifft.

6.11.2 Was nicht versichert ist

6.11.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht für

- Schäden durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs durch Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person;
- Schäden, für die Sie (oder die von Ihnen bestellte oder beauftragte Person) als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Mitversicherte und von diesen bestellte oder beauftragte Personen, die derartige Schäden verursachen oder die als Halter oder Besitzer der Fahrzeuge für Schäden in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder mitversicherte Personen kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.11.2.2 Nicht versichert ist außerdem die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- der Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung oder anderen Tätigkeit an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an den Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen und den Insassen. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für Vermögensschäden, die sich aus den genannten Schäden ergeben, sowie sonstigen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge. Als Luft- und Raumfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Raketen und Satelliten.

6.11.2.3 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.11.2.4 Entschädigungsgrenze

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt pauschal 1.000.000 Euro, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR) nach § 37 LuftVG. Diese Versicherungssumme steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

6.12 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen

6.12.1 Miet-/Pachtsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Schäden an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z. B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aufgrund

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
- Ihrer Gesellschaftenden;
- Ihrer gesetzlichen Vertretung und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;

- von Angehörigen der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6.12.1.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche an gemieteten Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

6.12.2 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kfz und Wasserfahrzeugen

6.12.2.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.7 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, an Anhängern sowie an sonstigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle oder auf sonstigem eigenen Betriebsgelände von einem dort tätigen anderem Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von nicht am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
- an Wasserfahrzeugen, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen,gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;

Kein Versicherungsschutz besteht

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen, Betriebsschäden alle Schäden, die durch falsche Bedienung entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt;
- wegen Ansprüchen an Schäden von Leasing-Objekten;
- wegen Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit Ihnen oder den in Ziffer 2 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige handelt. Dies gilt auch bei der Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Werkzeugen und Formen für Maschinen zu Produktionszwecken;

6.12.2.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen (auch dritter Personen), z. B. der Kasko- oder Maschinenbruchversicherung, versichert ist;

6.12.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

6.12.3.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen dritter Personen, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

6.12.3.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers versichert ist.

6.12.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen, Antiquitäten und sonstigen Wertsachen
b) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
c) der Angehörigen nach Ziffer 6.1.1 und der in Ziffer 2 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
d) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Werkzeugen und Formen für Maschinen zu Produktionszwecken.

6.12.4 Heimarbeitsplatz (Home-Office)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dritten Personen oder Mitarbeitende der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Haushalt der mitarbeitenden Person (Home Office / Telearbeit) entstehen. Ist es strittig, ob eine private oder berufliche Tätigkeit schadenursächlich ist, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

6.13 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

6.13.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, der gesetzlichen Vertretung sowie der Ehegatten oder Lebenspartnern der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und der gesetzlichen Vertretung als Eigentümende, Besitzende, Vermietende, Mietende, Pachtende, Nutznießende oder Leasingnehmende von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der versicherten Personen dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

als Lebenspartner gelten Partnerinnen oder Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Länder;

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Vermietung eines Betriebsgrundstückes oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.

6.13.1.1 der in Ziffer 6.14 genannten Personen als frühere Besitzende nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;

6.13.1.2 für Ansprüche nach §§ 906 Absatz 2 Satz 2 und 1004 BGB, sowie nach § 14 BImSchG, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen unvorhersehbarer Schäden handelt;

6.13.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und der unter der Ziffer 6.13.1 Absatz 1 genannten Personen ausschließlich als Bauherren von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Durchführung von Geothermie-Bohrungen.

Eingeschlossen sind Ansprüche nach §§ 906 Absatz 2 Satz 2 und 1004 BGB, sowie nach § 14 BImSchG, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen unvorhersehbarer Schäden handelt.

6.13.3 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung/ Abgabe von Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer 6.13.1 Absatz 1 genannten Personen aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- und/oder Fremdversorgung (als betrieblicher Nebenzweck) dienen, auf den im Rahmen der Ziffer 6.14 versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken.

Versichert sind ausschließlich Anlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme (z. B. auf Baustellen) an dritte Personen.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen oder Sachschadens sind, soweit sie sich auf § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 der Niederdruckanschlussverordnung/Gas (NDAV), § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beziehen.

6.13.4 E-Mobilität (Wallbox, Ladestationen)

Versichert ist, teilweise ergänzend zu Ziffer 6.15 und 6.37 , die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Bereitstellung einer Ladestation für E-Mobilität (Wallbox o.ä.), sofern diese Ladestation für Fahrzeuge genutzt wird, die dem Betrieb der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers oder dem Privatbereich der Mitversicherten zuzuordnen sind.

Als mitversichert gilt die gelegentliche Nutzung der Ladestation durch dritte Personen (auch gegen Entgelt), sofern dies nicht den Hauptzweck der Ladestation darstellt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Ladestation am Ort der Installation für den Betrieb zugelassen ist, von einem Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurde und bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften (z. B. VDE-Norm) erfüllt werden.

Versichert sind sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.

Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt kein Gebrauch im Sinne des 7.7 dar.

6.13.5 Verhältnis zu den Versicherungsbedingungen für private Risiken

Soweit gemäß 6.13.1 bis 6.13.5 private Haftpflichtrisiken versichert sind, gehen diese Bestimmungen den entsprechenden Regelungen der für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbarten Versicherungsbedingungen vor.

6.14 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung

der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

6.15 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Nicht gedeckt sind außerdem die Kosten, die Ihnen für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst entstehen.

6.16 Nachbesserungsbegleitschäden

6.16.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind - teilweise abweichend von 3.1 und 7.4 - gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse dritter Personen zurückzuführen sind.

Als Schadenereignis gilt – abweichend von 3.1 – der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

Dieser Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von Kosten für das

- Aufsuchen und Freilegen bei vorstehend genannten Schäden und Mängeln (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Abnehmen von Dachziegeln)
- Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ursprünglich hergestellt oder geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat herstellen oder liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Demontage von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer gelieferten Arbeiten/Sachen, ohne einen Sachsubstanzschaden. Schäden an den nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst sind dagegen nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

6.16.2 Schäden durch Nutzungsausfall

Mitversichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude, Räume oder Grundstücke nicht genutzt werden können (z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung).

6.16.3 Was nicht versichert ist

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebenden nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggebende vereinbart ist,
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

6.17 Produkthaftpflicht - ohne erweiterte Deckung

6.17.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte Erzeugnisse oder erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt

6.17.2 Mitversicherte Risiken

Versichert sind – abweichend von 3.1 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche dritter Personen im gesetzlichen Umfang ausschließlich dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit den Abnehmenden über bestimmte Eigenschaften der Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6.17.2.1 Umwelthaftpflicht-Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

6.17.2.2 Schäden durch Strahlen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen, ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen, ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden

a) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

b) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

6.17.3 Was nicht versichert ist

- Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen, ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; gleichgültig ist, für wen oder in wessen Auftrag die Personen arbeiten.
- Ansprüche gegenüber jeder Versicherungsnehmerin, jedem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen wegen Schäden, die durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen entstanden sind.

6.18 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von dritten Personen) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- aus Reiseveranstaltungen;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängenaller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus
    - Rationalisierung und Automatisierung
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebendesoder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen

6.18.1 Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, Arbeiten oder sonstige Leistungen

Abweichend von Abschnitt 6.18 a) ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von 6.18 die durch von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer (oder in deren Auftrage oder für deren Rechnung von dritten Personen) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Vermögensschäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.1 und der Ziffer 7.4 bleiben bestehen.

Die sonstigen Bestimmungen gemäß Ziffer 6.18 gelten unverändert.

6.19 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

6.20 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

In Erweiterung von 3.1 umfasst der Versicherungsschutz nach 6.20.1 auch

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.

Auf 3.2 im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

6.20.2 Einschluss von immateriellen Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

a) Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußgelder, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren;
b) die persönliche Haftpflicht selbstständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigten.

6.21 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

6.21.1 Versicherungsschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, und zwar auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

6.21.2 Leistung des Versicherers

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unabhängig von den sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

6.21.2.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, zu welcher Partnerfirma die Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) gehören, die den Schaden verursacht haben.

6.21.2.2 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihr oder ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat, maximal bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

6.21.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die von den einzelnen Parteien in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebracht oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafft wurden. Wer den Schaden verursacht hat, ist dabei unerheblich.

6.21.2.4 Ausgeschlossen bleiben außerdem Ansprüche, die die Parteien der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegeneinander haben, sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Parteien und umgekehrt.

6.21.2.5 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 6.21.2 hinaus, wenn

- über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und
- für diese Partei kein Versicherungsschutz besteht, weil diese den Beitrag nicht gezahlt hat. Ersetzt wird der Anteil, der Ihnen zugewachsen ist, soweit für diesen nachdem Ausscheiden der Partei und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6.22 Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

6.22.1 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen. Dabei gilt als liefern lassen im Sinne dieser Bedingung, wenn Erzeugnisse, die Sie an inländische Abnehmende geliefert haben, mit Ihrem Wissen und Willen von diesem Abnehmenden exportiert werden;
- aufgrund einer von Ihnen im Inland durchgeführten beruflichen Tätigkeit an fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern oder deren Fahr-

zeug und Zubehörteilen; nicht umfasst sind dagegen Schäden an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen selbst.
- durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland – nicht jedoch in die USA, in US-Territorien oder nach Kanada – geliefert haben, haben liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) im Ausland, nicht jedoch in den USA, in US-Territorien oder in Kanada;
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und für die in 2.1.1 genannten Personen.

6.22.2 Aufwendungen des Versicherers

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von dritten Personen geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von 5.5 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.22.3 Leistung des Versicherers

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir den Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen haben, das in der Europäischen Währungsunion liegt.

6.22.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten 6.22.2 und 6.22.3 entsprechend.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.23 Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, Energieberatung und weitere Sondertätigkeiten

6.23.1 Sachverständigentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachterinnen, Gutachter und Sachverständigentätigkeit, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachterin oder Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern);

- Tätigkeit als Gerichtsgutachterin oder Gerichtsgutachter, Schiedsgutachterin oder Schiedsgutachter, Schiedsrichterin oder Schiedsrichter oder als Sachverständige oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschaden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw;
- Wertermittlungen.

6.23.2 Was nicht versichert ist

6.23.2.1 Gutachterliche Tätigkeiten, für die eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht.

6.23.2.2 Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an begutachtetenGebäuden, Grundstücken und sonstigen Objekten und deren Teilen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.23.2.3 Ansprüche aus fehlerhafter Wertermittlung, z. B. Ermittlung des Wertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Grundstücken, von Rechten an Grundstücken sowie von Honoraren, es sei denn, es handelt sich um die Bewertung von Bauwerksschäden oder von veranschlagten Bausummen.

6.23.2.4 Ansprüche wegen fehlender oder fehlerhafter Beurteilung des Boden-, Luft- oder Wasserzustands (auch des Grundwassers und von Gewässern).

6.23.2.5 Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Baugrundgutachten.

6.23.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV). Voraussetzung ist, dass die verantwortliche Bauleitung oder Sicherheitskoordination die Tätigkeit im Sinne der Bauordnungen in den einzelnen Bundesländern auch tatsächlich ausübt.

Nicht versichert bleiben Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

6.23.4 Energieberatung und Energieausweis

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden dritter Personen aus erlaubter und berechtigter Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude einschließlich begleitender Empfehlungen aus der durchgeführten Energiesparberatung (z. B. Vor-Ort-Beratung) für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagetechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung –EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer berechtigt ist, diese Leistungen zu erbringen als

- berechtigte Energieberaterin oder Energieberater und Ausstellende von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV);
- staatlich anerkannte bzw. zugelassene Energieberaterin oder Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA);
- zugelassene oder zertifizierte Ausstellende von Energieausweisen.

6.23.5 Preisrichtende/Lehrbeauftragte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Tätigkeit als

a) Preisrichtende oder Wettbewerbsbeisitzende;
b) Lehrbeauftragte oder Dozierende im Rahmen der über diesen Vertrag versicherten gewerblichen Tätigkeit.

6.23.6 Mediation

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Tätigkeit als mediierende Person im Bauwesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

6.24 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Mietentgeldklage

6.24.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Kaufpreis-, Mietentgelt-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gegen die andere Vertragspartei, soweit

- die andere Vertragspartei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erklärt hat und
- sowohl die Schadenersatzansprüche als auch die Forderung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und
- die Forderung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggebende Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

6.24.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

6.24.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter 6.24.1 genannten Gründen unbegründet ist.

6.24.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

6.24.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt 4.2 entsprechend.

6.25 Schiedsgerichtsvereinbarungen, Mediation

6.25.1 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach Verfahrensregeln einer deutschen Schiedsin-

stitution, der Schiedsgerichtsordnung einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen werden.

Das Schiedsgericht muss folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtenden. Der Vorsitz muss durch eine Jursitin oder einen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt übernommen werden. Die Bestellung der Schiedsrichtenden sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichtenden darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

6.25.2 Mediation

6.25.2.1 Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Mediationsgesetzes (MediationsG), bei dem die Parteien mithilfe der Moderation einer neutralen dritten Person, der mediierenden Person, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

6.25.2.2 Der Versicherer trägt den auf die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil der Kosten der mediierenden Person im Sinne des Mediationsgesetzes bis zu 10.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch insgesamt nicht mehr als 20.000 Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

6.25.2.3 Für die Tätigkeit der mediierenden Person ist der Versicherer nicht verantwortlich.

6.25.2.4 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung eines Mediationsverfahrens unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Mediationsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen vgl. Ziffer 4.2 .

6.26 Schwammbildung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung oder vergleichbare Umstände verursacht werden.

6.27 Asbest-Sachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und daraus folgende Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Personenschäden durch Asbest sowie etwaige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bleiben ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland und für Schadenersatzansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden.

6.28 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind – abweichend von 3.1 auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei dritten Personen (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

6.29 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist – abweichend von 3.1.1 die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.

6.30 Winterdienst

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienstarbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) auf Grund eines Vertrages.

6.31 Verleih von Gerüsten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten und Arbeitsmaschinen.

6.32 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Mitversichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gehört.

6.33 Nutzung von Internet-Technologien

6.33.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei dritten Personen durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei dritten Personen und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten
- der Störung des Zugangs dritter Personen zum elektronischen Datenaustausch

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch dritte Personen erfolgen.

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt 3.2 im Allgemeinen Teil der Kundeninformationen.

6.33.2 Versicherungssumme, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

6.33.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gemäß 5.1

6.33.2.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung, eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

6.33.2.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von dritten Personen geltendgemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.33.3 Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6.33.4 Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Software- Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, (z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing)
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV

6.33.5 Ausschlüsse, Risikobegrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfangenden ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzende gesammelt werden können;
- Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer oder deren Gesellschaftenden durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichenVorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebendes oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

- Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit imZusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.34 Verlust oder Beschädigung fremder Daten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

6.35 Abhandenkommen von Sachen, Mitarbeitenden- und Besuchendenhabe

6.35.1 Abhandenkommen von Gegenständen von Mitarbeitenden, Besuchenden und betreuten Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen sowie der Beschädigung und Zerstörung von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Mitarbeitenden, Besuchenden und betreuten Personen (wie z.B. Patientinnen oder Klienten) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks),
- Wertpapieren,
- Sparbüchern,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

6.35.2 Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen

Versichert ist auch das Abhandenkommen sowie die Beschädigung und Zerstörung von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

6.36 Abhandenkommen fremder Schlüssel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben und Codekarten (hierzu zählen auch Keykarten und Transponder) mit Schlüsselfunktion ausschließlich für Gebäude und Räume (auch General/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).

6.36.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung/ Programmierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

6.36.2 Schlüssel und Codekarten für unbewegliche Sachen

Kommen Schlüssel und Codekarten für unbewegliche Sachen abhanden, sind außerdem Schäden mitversichert, die als Folge eines gemäß Ziffer 6.36 versicherten Verlustes eintreten.

6.36.3 Tresor-, Möbel- und sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Schlüssel mitsamt der beweglichen Sache infolge eines nach Ziffer 6.36 versicherten Schadens abhandenkommen.

6.37 Schäden durch Ruß, Rauch, Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Überschwemmungen, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

6.38 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/ Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) wegen genetischer Schäden;
b) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

6.39 Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

a) gelegentlichen Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflüge, Betriebsbesichtigungen, Tage der offenen Tür, Produktvorführungen, Schulungen) einschließlich der Bewirtung der Gäste sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
b) dem erlaubten Abbrennen von Feuerwerken auf dem Betriebsgrundstück.
c) dem Besitz/der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen (wie z. B. Plakate, Informationsschilder).
d) aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen

handelt. Erlangt der Versicherte allerdings Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung für diesen Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6.40 Schäden durch Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalterin oder Tierhalter für den versicherten Betrieb (z. B. von Wachhunden), jedoch mit Ausnahme von wilden Tieren, und als Fuhrwerksbesitzende, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Hüterin oder des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.41 Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“-Klausel)

Auf den Umfang Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche die gesetzliche Haftpflicht einschränken, werden wir uns nur im Einvernehmen mit Ihnen berufen, es sei denn, Sie verweigern Ihre Zustimmung aus grob unbilligen Gründen.

6.42 Besitz und Unterhaltung einer Tankstelle, Kraftfahrzeugpflegeanlage

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an mit Arbeitsvertrag verbundene und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegeanlage (Waschanlage / Waschstraße).

Siehe Abschnitt Umweltrisiken in den Kundeninformationen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Fahrzeugen, die betankt und gepflegt werden, sowie deren Inhalt.

6.43 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne von 6.12 ;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und –zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;

- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- an Brillen jeder Art;

6.44 Überschwemmung und Überflutung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die infolge Überschwemmungen oder Überflutungen stehender oder fließender Gewässer entstehen, auf Grund

a) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
b) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. 7.9 findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 1.1 der Umweltrisiken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

6.45 Besitzstandsgarantie/ Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei einem anderen Versicherer für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers können wir nur berücksichtigen, wenn

- es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung Sie erstmals Versicherungsschutz bei uns beantragt haben,
- die vom Schaden betroffene Gefahr weiter versichert wurde und
- in dem Fall, dass die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausgereicht hat, die Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsleistung bei uns nicht reduziert wurde.

6.45.1 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Erfolgt eine Regulierung auf Basis von Ziffer 6.45 , gelten auch die Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Vorvertrages.

6.45.2 Leistungsausschlüsse

Unabhängig vom Bestehen und Umfang eines Vortrages besteht im Rahmen der Prüfung kein Versicherungsschutz für

- vorsätzliches Verhalten,
- Tatbestände, für die bei uns Zeichnungsverbot besteht
- das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, und

- Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei uns hätten versichert werden können.

6.46 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sie haben bei uns für einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen der Antragsstellung und dem Versicherungsbeginn eine beitragsfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Diese Anschlussdeckung sorgt dafür, dass wir in einem Versicherungsfall die Versicherungssummen- und Bedingungsunterschiede des Vorvertrages im Vergleich zum vorliegenden Vertrag ausgleichen. Voraussetzung ist, dass die Leistung zuerst aus dem Vorvertrages beansprucht und ausgezahlt wird.

Diese Anschlussdeckung greift nicht,

- wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer aufgrund arglistiger Täuschung den Vertrag angefochten hat.

6.47 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Verstöße)

Der Versicherer bietet der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den nachfolgend genannten Gründen wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind

a) die Rasse,
b) die ethnische Herkunft,
c) das Geschlecht,
d) die Religion,
e) die Weltanschauung,
f) eine Behinderung,
g) das Alter oder
h) die sexuelle Identität.

Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

a) gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter,
b) Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats,
c) leitende Angestellte,
d) Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellten Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte)

der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaftenden oder

- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

Für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6.48 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen

6.48.1 Versichert ist ausschließlich bei Arbeiten an einem Grundstück oder an einem Bauwerk die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf bis zu 5 Jahre und 6 Monate.

6.48.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggebenden im Bauvertrag (Werkvertrag über Bauleistungen) eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat und
- die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Vereinbarung spätestens mit der Verpflichtung nach 3.2 anzeigt.

6.49 Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

6.50 Evakuierungsmaßnahmen

Versichert sind Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen Kosten für eine wirtschaftlich zumutbare Evakuierung oder Räumung von Gebäuden (auch Räumen von Gebäuden) als Folge einer von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachten Leistung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch öffentlich-rechtliche Ansprüche. Mitversichert sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten Dritter wegen Betriebsunterbrechung (z. B. Produktionsausfall).

6.51 Planung und Beratung

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die ganz oder teilweise vom versicherten Betrieb ausgeführt werden.

Für den Fall, dass eine auftraggebende Person eine Bauausführung nicht an den versicherten Betrieb vergibt, aber eine ursprünglich dafür / für diesen Zweck erstellte Planungsleistung /-unterlage weiter verwendet, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

6.52 Spezielle Leistungserweiterungen für Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes

6.52.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von

- Turn- und Spielplätzen, sowie Turn- und Spielräumen mit den dazugehörigen Geräten sowie Parkanlagen
- Tanz- und Restaurationszelten
- Kegel- und Bowlingbahnen und Schießständen, ausschließlich Luftgewehr und –pistole sowie Bogenschießen.
- Solarien/Sonnenbänken; Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Funktion der Solarien-/Sonnenbänke durch Art und Dauer und Häufigkeit der Bestrahlung eintreten
- Schwimmbädern
- Fitnessräumen und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolf-Anlagen, Tennisplätze, Soccer-Court, etc.), sofern diese in eigener Regie geführt werden. Für Personenschäden aufgrund fehlerhafter Wartung und Bedienung der vorhandenen Geräte besteht kein Versicherungsschutz.
- Tagungs- und/oder Seminareinrichtungen inklusive Gerätschaften, sofern diese in eigener Regie geführt werden
- Säle für Veranstaltungen
- Kinderbetreuungseinrichtungen (inklusive Aufsichtspflicht).

6.52.2 Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich

- auf dem Betriebsgrundstück
- außerhalb des Betriebsgrundstücks
- in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen,
- in Tanz- und Restaurationszelten.

6.52.3 Verwahrungsrisiken

6.52.3.1 Restaurationsgäste

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Sachen,

- die Sie nach §§ 688 ff. BGB von Ihren Beherbergungs- oder Restaurationsgästen zur Verwahrung übernommen haben;
- die Ihre Beherbergungsgäste eingebracht haben.

Das können auch Sachen sein, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Ausgenommen sind in beiden Fällen Tiere und Kraftfahrzeuge aller Art einschließlich Zubehör und Inhalt.

6.52.3.2 Abhandenkommen von Zahlungsmitteln, Urkunden und Wertsachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.52.3.3 Beherbergungsgäste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, dem Abhandenkommen und unbefugten Gebrauch

- der eingestellten Kraftfahrzeuge Ihrer Beherbergungsgäste;
- des Zubehörs dieser Fahrzeuge (ausgenommen Inhalt und Ladung);
- des privaten Reisegepäcks der Fahrzeuginsassen in den eingestellten Kraftfahrzeugen (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).

Umfasst sind außerdem alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, wenn Sie oder die Mitversicherten das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

6.52.3.4 Im Sinne der in Ziffer 6.12 besteht kein Versicherungsschutz, sofern Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung gewährt wird.

6.52.4 Vermögensschäden aus hoteltypischen Risiken

Versicherungsschutz besteht, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten - von ihr/ihm selbst oder einer anderen Person, für die sie/er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einer dritten Person aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (z.B. Missachtung des Weckservice und daraus resultierendem Folgeschaden).

6.53 Spezielle Leistungserweiterungen für Betriebe der Schönheitspflege

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Eyelash Extension (Wimpernverlängerung),
- Haarentfernung mittels Licht- / Lasertechnik,
- Kryolipolyse (Fettreduktion durch Kälte),
- Mesotherapie (Einbringen von hautverjüngenden Mitteln mit einem elektrischen Gerät),
- Microneedling,
- Mikrodermabrasion (kontrolliertes, mechanisches Abtragen der oberen Hautschichten mit kleinen Kristallen),
- Fruchtsäurebehandlungen,
- Saugwellenmassage und Schröpfkopfmassage (nicht Schröpfen),
- Spot Reducer (Behandlung von Alters- und Pigmentflecken durch Vereisung),
- Vapozon (Auftragen von Wasserdampf zur Erweiterung der Hautporen),
- Vitametik (Entspannungsmassage),
- Permanent Make up,
- Faltenunterspritzung,
- Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Eingriffen, zu denen Kosmetiker nach den jeweils gültigen/aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind, es sei denn sie werden von Ärzten oder Heilpraktikern vorgenommen.

Für alle mitversicherten Tätigkeiten wird eine Ausbildung/Fortbildung vorausgesetzt.

6.54 Spezielle Leistungserweiterungen für Bewachungsunternehmen

Besondere Regelungen für Tätigkeiten von Bewachungsunternehmen und Detekteien.

6.54.1 Bewachungshaftpflichtversicherung

Versichert sind nur Betriebe mit einer Gewebeanmeldung, die eine Pflichtversicherung nachweisen müssen

6.54.2 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebenden oder dritten Personen bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden. Die nachstehenden Bestimmungen finden somit keine Anwendung für das allgemeine Betriebsstättenrisiko sowie die Durchführung von sonstigen Aufträgen.

6.54.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

- Abhandenkommens der bewachten Sachen,
- wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- aus dem behördlichen erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffe und Munition zu betrieblichen Zwecken. Die in Ziffern 6.54.2.1 Absatz 1 und 2 gelten auch für die der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.

6.54.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 6.18 aus den Versicherungsfällen, die während der Wichtigkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen.

6.54.3 Nicht versicherte sind Haftpflichtansprüche

- aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;
- wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden;
- aus Bewachung oder Durchführung von Geld- und Werttransporten;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personenschutz (Leibwächter, Bodyguard);
- aus der Bereitstellung von Sicherheitsposten für die Gleissicherung;
- aus der Bewachung von Flughäfen;
- aus der Bewachung von Seeschiffen;
- wegen Schäden, die nachweislich aus Kriegsereignissen, anderer feindseligen Handlungen, Auffuhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt soweit sich elementare Naturgefahren ausgewirkt haben;
- Schäden aus IT Sicherheitsdienstleistungen.

6.54.4 Auslandsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen.

6.54.5 Umweltschaden-Basisversicherung

Ergänzend zu Ziffer 1 ff. (Umweltrisiko) gilt folgendes: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes erforderlichen Erlaubnis ausschließlich für Schäden, die den Auftraggebenden oder dritten Personen aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen.

6.54.6 Bewegen fremder bewachter Kraftfahrzeuge (sofern vereinbart)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Bewegen bewachter fremder Kraftfahrzeugen ausschließlich auf Grundstücken, auf das sich der Bewachungsauftrag bezieht. Die Ausschlüsse in 6.8 finden insoweit keine Anwendung. Für das Bewegen von Kraftfahrzeugen gilt:

- Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Fahrerin oder einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Eine Person ist dann berechtigt, wenn sie das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von unberechtigten Personen gebraucht wird.
- Die Fahrerin oder der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer Person benutzt wird, die nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 3.2 der Allgemeinen Bestimmungen.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziffer 2.4 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder wenn die Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen in der Person Ihrer Mitarbeitenden, Arbeitenden, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegt. Außerdem ausgeschlossen sind alle sich aus den Schäden ergebenden Vermögensschäden.

Der Ausschluss gilt auch dann, wenn

- die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- eine dritte Person in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.5 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

a) gentechnische Arbeiten,
b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
c) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

7.6 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers resultieren,
b) Sachschäden, die durch Krankheit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihr/ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer beweist, dass sie/er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

a) eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen;
b) eines Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzende eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Haltender oder Besitzender des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Siehe hierzu aber 6.8 bis 6.10 (Versicherung von Schäden durch Kraftfahrzeuge, Drohnen, Wasserfahrzeuge) und Abschnitt 6.12.

7.8 Brennbare und explosible Stoffe

Schäden infolge nicht vorschriftsmäßigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte, soweit Sie (oder die Mitversicherten) den Schaden dadurch herbeigeführt haben, dass Sie beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen haben.

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

7.9 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
b) Ansprüche, die gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von dritten Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt 1 ff. (Umweltrisiko) .

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Versichert sind jedoch Ansprüche wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Umfang von 6.47.

7.11 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer

a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

verursacht wurden und die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, wenn sie über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß 6.17 hinausgehen.

Siehe hierzu den Abschnitt 1 im Teil zur erweiterten Produkthaftpflichtversicherung.

7.12 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbrauchende abgegebene Arzneimittel, für die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Haftpflicht aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.

Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

7.14 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

a) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen,
b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

7.15 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.16 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.17 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.18 Tabak/Tabakprodukte

Ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch den Konsum von Tabak und Tabakprodukten entstanden sind.

7.19 Elektronische Felder

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, die von Mobiltelefonen oder Mobilfunknetzen ausgehen.

7.20 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf PFAS zurückzuführen sind. PFAS sind fluorierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluorierte Methyl- oder Methylen-Gruppe (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.

8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

8.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen

- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8.3 Versehensklausel

Ein rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 8.1 bei unterlassener Anzeige eines neuen Risikos findet nicht statt, wenn die Anzeige eines neuen Risikos versehentlich unterblieben ist. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung. Sie hierzu Abschnitt (1 ff.) im Teil der Umweltrisiken.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an die geschädigte dritte Person ist zulässig.

9.2 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Umweltrisiko

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Umwelt-Haftpflichtversicherung ... 85

1.1 Versichertes Risiko ... 85

1.1.1 Umwelt-Basisrisiko, Umweltregressrisiko und sonstige Umweltrisiken (ohne umweltgefährliche Anlagen) ... 85

1.1.2 Heizöl-, Benzin- oder Gastank (Stationäre WHG-Anlagen Deckung bis 30.000 l, bei Gastanks bis 3 Tonnen) ... 86

1.2 Versicherungsfall ... 86

1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ... 87

1.4 Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung ... 88

1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) ... 89

1.6 Versicherungsfälle im Ausland durch Anlagen ... 90

2 Versicherung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) (Umweltschadenrisiko) ... 90

2.1 Versichertes Risiko - Grunddeckung ... 90

2.2 Umfang der Versicherung ... 90

2.3 Umweltschäden infolge Betriebsstörung oder durch Erzeugnisse ... 91

2.3.1 Versicherungsschutz bei Betriebsstörung ... 91

2.3.2 Versicherungsschutz ohne Betriebsstörung ... 91

2.4 Versicherte Kosten ... 91

2.4.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern ... 92

2.4.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ... 92

2.4.3 Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme ... 92

2.5 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) ... 92

2.6 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) ... 93

2.7 Versicherungsfall ... 93

2.8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ... 94

2.9 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden ... 95

2.10 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel ... 96

2.11 Nachhaftung und Rückwärtsversicherung ... 97

2.12 Versicherungsfälle im Ausland ... 98

2.13 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen ... 98

2.13.1 Anzeige des Versicherungsfalls ... 98

2.13.2 Weitere Informationspflichten ... 98

2.13.3 Mitwirkungspflichten ... 99

2.13.4 Abstimmung von Maßnahmen mit dem Versicherer ... 99

2.13.5 Einlegen von Rechtsbehelfen ... 99

2.13.5 Überlassung der Verfahrens- und Prozessführung ... 99

2.14 Umweltschadenversicherung-Zusatzbaustein 1 ... 99

2.15 Umweltschadenversicherung-Zusatzbaustein 2 ... 100

1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

1.1 Versichertes Risiko

1.1.1 Umwelt-Basisrisiko, Umweltregressrisiko und sonstige Umweltrisiken (ohne umweltgefährliche Anlagen)

1.1.1.1 Versichert ist im Umfang von Teil betriebliche Risiken – abweichend von 7.9 – und den nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter 1.1.2 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung- von Aneignungsrechten,- des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,- von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in Ziffer 6.18 im Teil betriebliche Risiken findet keine Anwendung.

1.1.1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

1.1.1.3 Umwelthaftpflicht-Regressdeckung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß 1.1.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nicht selbst inhabende Person der Anlagen ist (Umweltregressrisiko).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in 1.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche der inhabenden Person der Anlage gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer bestehen können.

1.1.1.4 Mitversichert sind mobile Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG-Anlagen).

1.1.1.5 Kleingebinde

Umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis zu 2.000 Liter beziehungsweise Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebind-, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe.

1.1.1.6 Fettabscheider, Benzin- und Ölabscheider/Zwischenlagerung

Mitversichert sind Abwasseranlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers oder das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder das Einwirken auf ein

Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von

- Fettabscheidern, Stärkeabscheider und Amalgamabscheider
- Benzin- und Ölabscheidern

Einschließlich der Schäden durch Abwässer aus diesen Anlagen.

1.1.2 Heizöl-, Benzin-, oder Gastank (Stationäre WHG-Anlagen Deckung bis 30.000 l, bei Gastanks bis 3 Tonnen)

1.1.2.1 Die folgenden Risiken sind mitversichert, ohne dass es dazu einer Deklaration im Versicherungsschein bedarf:

- Lagerung von Heizöl, Diesel oder Benzin bis zu einemGesamtfassungsvermögen von 50.000 Litern auf Ihrem Betriebsgrundstück;
- Lagerung von sonstigen umweltgefährlichen Stoffen auf Ihrem Betriebsgrundstück in Behältnissen bis 2.000 Liter beziehungsweise Kilogramm Fassungsvermögen, soweit das Gesamtfassungsvermögen dieser Behältnisse 10.000 Liter beziehungsweise Kilogramm nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe(HKW);
- Lagerung von Flüssiggasen in Tanks mit einem Lagervolumen von maximal 3 Tonnen je Tank.

1.1.2.2 Risikobaustein: Anlagen gemäß 2.14 Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)

Mitversichert sind die in 2.14 des Umwelthaftungsgesetzes aufgeführten Anlagen. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.1.2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Versichert sind außerdem die Risiken aus solchen Anlagen, die

- aus Gründen des Umweltschutzes einer Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen, aber
- keine Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Anlagen) oder Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen) sind. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.1.2.4 Risikobaustein: Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Versichert sind die folgenden Risiken:

- Risiken durch Abwasseranlagen;
- Risiken durch das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer;
- Risiken durch Einwirkungen auf ein Gewässer in der Weise, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

1.1.2.5 Risikobaustein: Anlagen gemäß Ziffer 2.15 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG)

Mitversichert sind die in Ziffer 2.15 des Umwelthaftungsgesetzes aufgeführten Anlagen.

1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß 1.1.2.1 mitversi-

cherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß 1.1.2.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

1.3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von 1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

1.3.3 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist,den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäßWiderspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

1.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß 1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine der in 1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlichgemindert hat.

1.3.5 Aufwendungen ergebn sich aus der im Versicherungsschein und/ oder seinen Nachträgen aufgeführten Versicherungssumme

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen imRahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlichgemindert hat.

1.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß 1.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

1.4 Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu Ziffer 7 im Teil betriebliche Risiken - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1.4.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

1.4.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

1.4.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden

1.4.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

1.4.5 Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung,

- die von einem Grundstück der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ausgeht, das bereits vor Beginn des Vertrages mit schädlichen Stoffen belastet war,
- die sich daraus ergeben, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

1.4.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

1.4.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten odersonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

1.4.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

1.4.9 Ansprüche gegen die versicherten Personen oder die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.1.1 findet keine Anwendung.

1.4.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

1.4.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermi-;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durchschlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.4.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit

- der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten
- der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermi-.

1.4.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.4.14 Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf PFAS zurückzuführen sind. PFAS sind fluorierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluorierte Methyl- oder Methylen-Gruppe (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.

1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1.5.1 Versichert sind Risiken gemäß 1.1.1 und 1.1.2 .

1.5.1.1 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.5.1.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Abweichend von Ziffer 5.3 im Teil betriebliche Risiken gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle.

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.6 Versicherungsfälle im Ausland durch Anlagen

1.6.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die Regelungen zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung. Eingeschlossen sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage zurückzuführen sind.

1.6.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 5.5 im Teil betriebliche Risiken – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einer dritten Person geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-,Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2 Versicherung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) (Umweltschadenrisiko)

2.1 Versichertes Risiko - Grunddeckung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer (einschließlich Grundwasser),
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einer dritten Person auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Für solche Ansprüche können Sie Versicherungsschutz ausschließlich über die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflichtversicherung geltend machen.

2.2 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die unter 2.2.1 bis 2.2.8 aufgeführten Risikobausteine.

2.2.1 Anlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Ziffer 2.14 oder 2.15 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2.2 Anlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2.14 zum UmweltHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2.3 Anlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.2.4 Abwasseranlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.2.5 Anlagen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2.15 zum UmweltHG (UHG-Anlagen).

2.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß 2.2.1 bis 2.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von 2.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter 2.2.1 bis 2.2.7 fallen.

2.3 Umweltschäden infolge Betriebsstörung oder durch Erzeugnisse

2.3.1 Versicherungsschutz bei Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbar durch eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs (Betriebsstörung) eintreten, sofern die Störung zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Versicherungsvertrag wirksam ist. Ob der Betrieb Ihnen gehört oder einer dritten Person, ist unerheblich.

2.3.2 Versicherungsschutz ohne Betriebsstörung

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von 2.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von 2.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von 2.2.7 . Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

2.4 Versicherte Kosten

Wir übernehmen im Rahmen des Leistungsumfangs nach Ziffer 4 im Teil betriebliche Risiken die nachfolgenden Kosten. Eingeschlossen sind notwendige Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-,Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

2.4.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

2.4.1.1 Primäre Sanierungskosten

Versichert sind die Kosten für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.

2.4.1.2 Ergänzende Sanierungskosten

Versichert sind außerdem die Kosten für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung (Ziffer 2.4.1.1) nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.

2.4.1.3 Kosten für die Ausgleichssanierung

Versichert sind schließlich die Kosten für Tätigkeiten, mit denen die zwischenzeitlichen Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen ausgeglichen werden, die vom Eintritt des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung (Ziffer 2.4.1.1) ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung (Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2) ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

2.4.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Versichert sind auch die Kosten für solche Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die betreffenden Schadstoffe zumindest beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko mehr für die menschliche Gesundheit darstellt.

2.4.3 Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme

Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 2.4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.5 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

2.5.1 Für Risiken gemäß 2.2.2 , 2.2.3 und 2.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

2.5.2 Für Risiken gemäß 2.2.6 bis 2.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

2.5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Der Versicherer ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

2.6 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von Ziffer 8 im Teil betriebliche Risiken gilt:

2.6.1 Für Risiken gemäß 2.2.2 , 2.2.3 und 2.2.5 , die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

2.6.2 Für Risiken gemäß 2.2.6 bis 2.2.8 , die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß 2.5.2 .

2.6.2.1 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

2.6.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2.6.2.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2.6.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß 2.6.2.1 bis 2.6.2.3 gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

2.7 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einer dritten Person. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

2.8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, soweit mitversichert,

- für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.2.1 bis 2.2.5 nach einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Risikobaustein 2.2.6 nach einer Betriebsstörung bei dritten Personen;
- für die Versicherung nach Risikobaustein 2.2.7 nach einer Betriebsstörung bei dritten Personen – in den Fällen gemäß 2.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- für die Versicherung nach Risikobaustein 2.2.8 nach einer Betriebsstörung bei der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder dritter Personen – in den Fällen gemäß 2.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert der dritten Person gemäß (- bis (- – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördlicheAnordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.8.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von 2.8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.8.3 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

2.8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.8.4 Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine der in 2.8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß 2.8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine der in 2.8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.8.5 Aufwendungen sind in Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung versichert.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchs-

tersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

2.8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 2.8.1 decken– zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.9 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu Ziffer 7 im Teil betriebliche Risiken – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Pflichten und Ansprüche wegen Schäden:

2.9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

2.9.2 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dies gilt nicht für Pflichten und Ansprüche wegen derartiger Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit

- der Durchführung von Bauleistungen und Abbrucharbeiten
- der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie).

Nicht versichert bleiben Pflichten und Ansprüche wegen Schäden aus dem Betrieb von sonstigen Anlagen im Sinne von 2.2.1 bis 2.2.5 .

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.9.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind (siehe aber 2.11.3).

2.9.4 die sich daraus ergeben, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

2.9.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

2.9.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

2.9.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt

in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder inandere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers stehen.

2.9.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.9.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlichgenehmigt ist.

2.9.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb einer Rekultivierungsmaßnahme, von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällenund sonstigen Deponien.

2.9.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer/-in oder jede mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziffer 2.4 im Teil betriebliche Risiken findet keine Anwendung.

2.9.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Ziffer 2.4 im Teil betriebliche Risiken findet keine Anwendung.

2.9.13 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.9.14 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2.9.15 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

2.9.16 Früher bereits (nicht) versicherte Schäden

Nicht versichert sind schließlich Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

2.9.17 die unmittelbar oder mittelbar auf PFAS zurückzuführen sind. PFAS sind fluorierte Substanzen, die mindestens eine vollständig fluorierte Methyl- oder Methylen-Gruppe (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.

2.10 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel

2.10.1 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.10.2 Abweichend von Ziffer 5.3 im Teil betriebliche Risiken, gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

2.11 Nachhaftung und Rückwärtsversicherung

Abweichend von 2.7 gilt:

2.11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

2.11.2 Für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den versicherten Betrieb und/oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Umweltschadensversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von 2.11.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltschäden 10 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

- bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei uns aufrechterhalten bleibt und
- der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

2.11.3 Bei einem Versichererwechsel besteht – abweichend von Ziffer 3.2.1 im Teil betriebliche Risiken und Ziffer 2.9.3 – Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Umweltschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

2.11.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind (Rückwärtsversicherung).

2.11.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Umweltschadens.

2.11.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme / Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt die Selbstbeteiligung dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme / Höchstersatzleistung des Vorvertrages

weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme / Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

2.11.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme / Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

2.12 Versicherungsfälle im Ausland

2.12.1 Versichert sind teilweise abweichend von und ergänzend zu Ziffer 6.22 im Teil betriebliche Risiken,

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages,
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG),
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,

eintretende Versicherungsfälle, soweit diese zurückzuführen sind auf

- den Betrieb einer versicherten Anlage im Inland oder eine versicherte Tätigkeit im Inland im Sinne von 2.2.1 bis 2.2.8 . Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von 2.2.6 und 2.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- die Planung, Herstellung, Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.2.6 oder Erzeugnissen im Sinne von 2.2.7 , auch wenn diese für das Ausland bestimmt waren;
- die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß 2.2.6 , auch wenn diese im Ausland erfolgen;
- die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß 2.2.8 , auch wenn diese im Ausland erfolgen.
- Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz für den Risikobaustein vereinbart wurde;

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

2.12.2 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von 2.1 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie(2004/35/EG) nicht überschreiten.

2.13 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

2.13.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Erfahren Sie, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie uns das innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

2.13.2 Weitere Informationspflichten

Außerdem müssen Sie uns jeweils unverzüglich und umfassend über die folgenden Dinge informieren:

- Ihre Information an die zuständige Behörde, zu der Sie nach § 4 Umweltschadensgesetz verpflichtet sind;

- wenn die Behörde wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber tätig wird;
- wenn eine dritte Person Aufwendungen von Ihnen ersetzt haben will, die ihm durch die Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens entstanden sind;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitankündigung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

2.13.3 Mitwirkungspflichten

Außerdem bestehen folgende Mitwirkungspflichten:

- Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Unsere Weisungen müssen Sie befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung unterstützen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind. Außerdem müssen Sie uns alle dafür erforderlichen Schriftstücke zukommen lassen.

2.13.4 Abstimmung von Maßnahmen mit dem Versicherer

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden unverzüglich mit uns abzustimmen.

2.13.5 Einlegen von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Es bedarf dazu keiner Weisung von unserer Seite.

2.13.6 Überlassung der Verfahrens- und Prozessführung

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.14 Umweltschadenversicherung-Zusatzbaustein 1

2.14.1 Abweichend von 2.9.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüberhinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und von 2.15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet 2.1 letzter Absatz, dann keine Anwendung, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn sie oder er von einer dritten Person auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.5 und 2.6 kein Versicherungsschutz.

2.14.2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 7 im Teil betriebliche Risiken und Ziffer 2.9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

2.14.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

2.14.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

2.14.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.14.3 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/ oder seinen Nachträgen.

2.15 Umweltschadenversicherung-Zusatzbaustein 2

2.15.1 Abweichend von 2.9.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 (2.14) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümende, Mietende, Leasingnehmende, Pachtende oder Entleihende des Bodens und Verursachende des Schadens sind oder waren.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 2.3.2 findet keine Anwendung,

Soweit Sie Eigentümende, Mietende, Leasingnehmende, Pachtende oder Entleihende des Bodens sind oder waren, findet 2.1 , letzter Absatz, keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.5 und 2.6 kein Versicherungsschutz.

2.15.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 2.4.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

2.15.3 Nicht versicherte Tatbestände

2.15.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von 2.15.2 , soweit die Schädigung des Bodens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers die Folge einer Betriebsstörung dritter Personen ist.

2.15.3.2 Die in Ziffer 7 im Teil betriebliche Risiken, 2.9 und Ziffer 2.14.2 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

2.15.4 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/ oder seinen Nachträgen.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko ... 104

2 Versichertes Risiko ... 104

3 Mitversicherte Personen ... 104

4 Erweiterte Produkthaftpflicht-Risikobausteine ... 104

4.1 Begriffsbestimmungen ... 104

4.2 Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden ... 105

4.3 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden ... 105

4.4 Aus- und Einbaukosten ... 106

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen ... 107

4.6 Prüf- und Sortierkosten ... 108

5 Auslandsdeckung ... 109

6 Risikoabgrenzungen ... 109

6.1 Nicht versichert sind ... 109

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ... 110

7 Zeitliche Begrenzung ... 111

8 Versicherungsfall und Serienschaden ... 111

9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung ... 112

10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken ... 112

11 Sonstige Vereinbarungen ... 112

Der Versicherungsschutz für erweiterte Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach den folgenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht im Sinn von Ziffer 4 in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, abweichend von Ziffer 6.18 im Teil betriebliche Risiken ausschließlich dann, wenn dies in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich bestimmt ist.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung.
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Versichertes Risiko

2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den im Antrag bzw. Fragebogen genannten Produktions-, Tätigkeits- und Leistungsumfang.

2.2 Im Rahmen dieses Risikos sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an dritte Personen (Subunternehmende) mitversichert.

Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmenden selbst und deren Betriebsangehörige.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben in dieser Eigenschaft angestellt sind.

3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4 Erweiterte Produkthaftpflicht-Risikobausteine

4.1 Begriffsbestimmungen

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers als auch Produkte dritter Personen (Quasiherstellung) sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Die Mitversicherung der Haftung aus Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung findet auch auf Schäden gemäß Ziffer 4.2. ff. Anwendung.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden

4.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten dritter Personen, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte.

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.

4.2.2.5 dem Abnehmenden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert. Hinweis: Deckung besteht für die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass das Gesamtprodukt bei Ihrem Abnehmer mehrere Verarbeitungsstufen durchlaufen sollte, dies aber aufgrund der Mängel unterblieben ist und Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) trotzdem angefallen sind. Keine Deckung besteht dagegen,

- wenn die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses bereits vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – z. B. bei der Eingangskontrolle durch Ihren Abnehmer – festgestellt wird;
- wenn Stillstandskosten entstehen, weil mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht zur Verfügung stehen;
- für den entgangenen Gewinn infolge eines Produktionsausfalls.

4.3 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

4.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen der in Ziffer 4.3.2. genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder

gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Die Erzeugnisse können von Ihnen stammen oder Produkte dritter Personen sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen der in 4.4.2 und 4.4.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten dritter Personen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Die Erzeugnisse können von Ihnen stammen oder Produkte dritter Personen sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte dritter Personen.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte dritter Personen.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte dritter Personen mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

Kosten für den Transport der mangelfreien Erzeugnisse oder Produkte dritter Personen zum Austauschort. Findet der Austausch allerdings am ursprünglichen Erfüllungsort Ihrer Lieferung statt, so werden die Transportkosten nicht übernommen. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom dritten Personen zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung ei-

nes Mangels des Erzeugnisses der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers von diesem oder seinen Abnehmenden aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte dritte Personen ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

4.4.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung zu 4.4.1 - 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche dritter Personen wegen

4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte dritter Personen eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteil-.

4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand.

4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte dritter Personen eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

4.4.5.4 Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.5.5 Die Ausschlüsse gem. 4.4.4 finden auch in Fällen der 4.4.5 Anwendung.

4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den 4.4.2 , 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen der in Ziffer 4.5.2. genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsneh-

mer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Falls folgendes zusätzliches Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen für Maschinen.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten

4.5.2.5 der dem Abnehmenden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert. Hinweis: Deckung besteht für die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass das Gesamtprodukt bei Ihrem Abnehmenden mehrere Verarbeitungsstufen durchlaufen sollte, dies aber aufgrund der Mängel unterblieben ist und Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) trotzdem angefallen sind. Keine Deckung besteht dagegen,

- wenn die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses bereits vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – z. B. bei der Eingangskontrolle durch Ihren Abnehmer – festgestellt wird;
- wenn Stillstandskosten entstehen, weil mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht zur Verfügung stehen;
- für den entgangenen Gewinn infolge eines Produktionsausfalls.

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.5 für Produkte mit Mangelverdacht.

4.6.1 Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden 4.2 ff., gilt:

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen der in Ziffer 4.6.2 und Ziffer 4.6.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der dritten Personen auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen

dieser Produkte die nach den Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4 , so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4 . Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Sofern 4.4.5 und 4.4.6 vereinbart sind, gilt: Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach 4.4.5 wäre.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und Ziffer 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmenden aufgewendet werden.

5 Auslandsdeckung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer in die USA und / oder nach Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

6 Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ff. ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können.
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.1.2 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Ziffer 6.17.2 im Teil betriebliche Risiken versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

6.2.4 Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebenden herbeigeführt haben.

6.2.5 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

6.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte dritte Personen ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
- Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

6.2.7 Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftenden durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß den Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers als auch Produkte dritter Personen sein, die Erzeugnisse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger dritter Personen an Endverbrauchende, Endverbrauchende beliefernde Handelnde, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel

prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

7 Zeitliche Begrenzung

7.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigeobliegenheiten.

7.2 Schäden durch vor Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse.

Für Ansprüche nach den Ziffern 4.2ff. wegen Schäden durch solche Erzeugnisse von Ihnen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- für diese Schäden ausschließlich wegen der zeitlichen Begrenzung in der Vorversicherung – nicht aber aus sonstigen Gründen – kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht und
- Ihnen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. von Ihnen mangelhaft hergestellte Erzeugniss- noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache auch dann, wenn ein Vorkommnis von Ihnen als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht oder befürchtet worden sind. Es genügt bereits die Vermutung, dass in einem bestimmten Fall eine zum Schaden führende Ursache möglich ist.

7.3 Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken der Kundeninformationen zur Betriebshaftpflichtversicherung – auch für solche Schäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn

- Ihnen diese Schäden bis zum Abschluss dieser Police weder bekannt waren noch bekannt sein mussten,
- für diese Schäden ausschließlich wegen der zeitlichen Begrenzung in der Vorversicherung – nicht aber aus sonstigen Gründen – kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht und
- für die Schäden kein Versicherungsschutz über den Vorvertrag besteht (z. B. durch Vereinbarung der „alternativen Serienschadenklausel"). Der Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages maximal bis zur Höhe der damals gültigen Versicherungssummen gewährt – es gelten somit der jeweils engere Deckungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

8 Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken. Bei 4.4.3 und 4.6.1 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 3.1 im Teil betriebliche Risiken – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse.
- 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse.
- 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

- 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in 4.5 genannten Sachen.
- 4.5.2.6 in den für 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß 4.5.2.6 in Zusammenhang steht.
- 4.6 in den für 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung

9.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für betriebliche und berufliche Risiken vereinbarten Versicherungssummen.

9.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 8 im Teil betriebliche Risiken

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Der Versicherer verzichtet auf ausdrückliche Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gegenüber dem Kaufenden auf den Einwand, dass dieser seiner Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht nachgekommen ist, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die durch

- fehlerhaften Transport
- Verwechslung
- offensichtliche Manipulation
- falsche Lagerung
- beim Kaufenden verursacht worden sind.

11.2 Freistellung des Zwischen-/Endherstellenden

Mitversichert ist die Freistellung gegenüber dritten Personen, soweit es sich um eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen für Produkte handelt, die Sie gefertigt und/oder geliefert haben. Voraussetzung ist, dass die Schadenursache tatsächlich in Ihrem Herr-

schaftsbereich liegt und nur Produkte betrifft, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformationen HFK1676 Betriebshaftpflichtversicherung

Anhang zur AKB-Zusatzdeckung

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 KFZ-Haftpflichtversicherung ... 116
1.1 Was versichert ist ... 116
1.1.1 Schäden durch den Gebrauch eines Fahrzeugs ... 116
1.1.2 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen ... 116
1.1.3 Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland ... 116
1.1.4 Mitversicherung fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge ... 116
1.2 Wer versichert ist ... 117
1.3 Wo der Versicherungsschutz gilt ... 117
1.3.1 Europa und Europäische Union ... 117
1.4 Was der Versicherer leistet ... 117
1.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen ... 117
1.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen ... 117
1.4.3 Regulierungsvollmacht ... 118
1.4.4 Höhe der Leistung (Versicherungssummen) ... 119
1.5 Was nicht versichert ist ... 119
1.5.1 Vorsatz ... 119
1.5.2 Genehmigte Rennen ... 119
1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs ... 119
1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen ... 119
1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen ... 119
1.5.6 Schadenersatzansprüche gegen mitversicherte Personen ... 120
1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen ... 120
1.5.8 Vertragliche Ansprüche ... 120
1.5.9 Schäden durch Kernenergie ... 120
1.5.10 Sanktionsklausel ... 120
2 Kfz-Umweltschadenversicherung ... 120
2.1 Was versichert ist ... 120
2.2 Wer versichert ist ... 120
2.3 Wo der Versicherungsschutz gilt ... 120
2.4 Was der Versicherer leistet ... 121
2.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen ... 121
2.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen ... 121
2.4.3 Regulierungsvollmacht ... 121
2.5 Versicherungssumme und Höchstzahlung ... 121
2.6 Was nicht versichert ist ... 121
2.6.1 Vorsatz ... 121
2.6.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden ... 121
2.6.3 Ausbringungsschäden ... 122
2.6.4 Vertragliche Ansprüche ... 122
2.6.5 Schäden durch Kernenergie ... 122
2.6.6 Sanktionsklausel ... 122

Die folgenden Vereinbarungen ergänzen Ziffer 6.8.5 (AKB-Zusatzdeckung) im Teil betriebliche Risiken. Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

a) Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen (Ziffer 1) ;
b) Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (Ziffer 2) .

1 KFZ-Haftpflichtversicherung

1.1 Was versichert ist

1.1.1 Schäden durch den Gebrauch eines Fahrzeugs

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie anderen durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs zufügen. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.1.2 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst zudem Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, sofern für diese Fahrzeuge kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Mitversicherung gilt auch, wenn sich der Anhänger, der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

1.1.3 Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland

1.1.3.1 Die Haftpflichtversicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike oder Quad zugelassenen Fahrzeugs zur Eigenverwendung umfasst auch Schäden, die Sie als Fahrerin oder Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs obiger Art auf einer Reise im Ausland verursachen. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge nach obiger Art sowie für Leichtkrafträder und Fahrzeuge, die in Deutschland ein Versicherungskennzeichen führen müssten. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn nicht Sie, sondern Ihre Partnerinnen oder Partner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, das Fahrzeug vorübergehend im Ausland gemietet hat.

1.1.3.2 Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

1.1.3.3 Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

1.1.3.4 Mit Ausland ist der in Ziffer 1.3.1 , Satz 1, bezeichnete Geltungsbereich gemeint, mit Ausnahme von Deutschland.

1.1.4 Mitversicherung fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge

1.1.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Fahrenden aus dem Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Kurzstrecken bis maximal 10 km, z.B. Valet-Parken / Park-Service, Rangieren auf Baustellen sowie eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, Hol- und Bringservice.

1.1.4.2 Versichert ist ausschließlich die Beschädigung, die Vernichtung und das Abhandenkommen dieser Kraftfahrzeuge und deren Zubehör, Inhalt und Ladung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2 Wer versichert ist

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und die folgenden Personen (mitversicherte Personen):

- die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs,
- die Eigentümerin oder den Eigentümer des Fahrzeugs,
- die Fahrerin oder den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Beifahrerin oder den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Haltenden des Fahrzeuges, den berechtigt Fahrenden zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgebenden oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffnenden, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Haltenden des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Haltenden, Eigentümenden, Fahrenden, Beifahrenden und Omnibusschaffnenden eines nach Ziffer 1.1.2 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um einen als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Die genannten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.3 Wo der Versicherungsschutz gilt

1.3.1 Europa und Europäische Union

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Versicherungsumfang, der im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

1.4 Was der Versicherer leistet

1.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet wurden,
- Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhandenkommen sind,
- Vermögensschäden verursacht wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden) und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

1.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir sie auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unberechtigt sind.

1.4.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle Erklärungen, die uns dafür zweckmäßig erscheinen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.4.4 Höhe der Leistung (Versicherungssummen)

1.4.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

1.4.4.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

1.4.4.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

1.5 Was nicht versichert ist

1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsport-Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung dar.

1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wird allerdings mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt, so besteht Versicherungsschutz für Schäden, die dabei am abgeschleppten Fahrzeug entstehen.

1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. Fahrten mit einem Taxi oder Bus), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

1.5.6 Schadenersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Haltenden oder dem Eigentümenden durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als beifahrende Person Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

1.5.10 Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

2 Kfz-Umweltschadenversicherung

2.1 Was versichert ist

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Sie mit ihrem Fahrzeug der Umwelt zufügen.

2.2 Wer versichert ist

Ziffer 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Wo der Versicherungsschutz gilt

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.4 Was der Versicherer leistet

2.4.1 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Fahrzeuggebrauchs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

2.4.2 Leistung von Geld, Abwehr von Ansprüchen

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir sie auf unsere Kosten ab. Dieses gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

2.4.3 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.5 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro für das einzelne Schadenereignis. Die Höchstleistung für ein Versicherungsjahr ist auf 10.000.000 Euro begrenzt.

2.6 Was nicht versichert ist

2.6.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen. Dazu gehören auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen, die dem Umweltschutz dienen.

2.6.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

2.6.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Dagegen besteht Versicherungsschutz, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen oder
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

2.6.4 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

2.6.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

2.6.6 Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

HFK1676
Die Maklermarke

Kundeninformation
HFK1676 Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen Tarif Komfort

Stand: 06.2026

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten ... 128

1.1 Versicherter Personenkreis ... 128
1.1.1 Versicherungsnehmer:in ... 128
1.1.2 Ehepartner:in/eingetragene:r Lebenspartner:in ... 128
1.1.3 Nicht eheliche:r/nicht eingetragene:r Lebenspartner:in ... 128
1.1.4 Kinder ... 129
1.1.4.1 Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder ... 129
1.1.4.2 Pflegekinder ... 129
1.1.4.3 Pflegebedürftige und/oder behinderte Kinder ... 129
1.1.5 Erst-/Notfallhelfer:innen ... 129
1.1.6 im Haushalt beschäftigte Personen ... 130

1.2 Verhältnis zu mitversicherten Personen ... 130
1.2.1 Vorrang anderer Versicherungsverträge bei mitversicherten Personen ... 130
1.2.2 Ansprüche der Versicherten untereinander ... 130
1.2.3 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen ... 130

2 Das versicherte Risiko ... 130

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken ... 132

3.1 Immobilien ... 132
3.1.1 Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz ... 132
3.1.2 Vermieteter Haus- und Grundbesitz ... 132
3.1.3 Eigentum unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen ... 132
3.1.4 Pflichten aus Haus- und Grundbesitz ... 132
3.1.5 Bauvorhaben ... 133
3.1.6 Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden ... 133
3.1.7 Energieerzeugung ... 133
3.1.8 Häusliche Abwässer ... 133

3.2 Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika ... 133
3.2.1 Ehrenamt und soziales Engagement ... 133
3.2.2 Betreuung fremder Kinder (Tageseltern/Babysitting) ... 134
3.2.3 Praktika/Ferienjobs ... 134
3.2.4 Familie und Haushalt ... 135

3.3 Fahrzeuge ... 135
3.3.1 Nutzung bestimmter Fahrzeuge ... 135
3.3.2 Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge ... 135
3.3.3 Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen ... 136
3.3.4 Nutzung von Wasserfahrzeugen ... 136

3.4 Tiere ... 136
3.4.1 Haltung bestimmter Tiere ... 136
3.4.2 Hüten fremder Tiere ... 137

3.5 Sport ... 137

3.6 Nebenberufliche Tätigkeiten ... 137

3.6.1 Versicherte Tätigkeitsbereiche ... 137
3.6.2 Leistungsvoraussetzungen ... 138
3.6.3 Weitere Leistungsinhalte ... 138
3.6.4 Leistungsausschlüsse ... 138
3.6.5 Vorrang anderer Versicherungsverträge ... 138
3.6.6 Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos ... 138
3.7 Umwelteinwirkungen ... 138
3.7.1 Schäden durch Umwelteinwirkung ... 138
3.7.2 Allmählichkeitsschäden ... 138
3.7.3 Gewässerschäden ... 138
3.7.4 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ... 139
3.7.5 Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie ... 140
3.7.6 Leistungsausschlüsse ... 140
3.8 Diskriminierung anderer Menschen ... 140
3.8.1 Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich ... 140
3.8.2 Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen ... 140
3.9 Internetnutzung ... 140
3.10 Waffen, Munition und Feuerwerkskörper ... 141
3.11 Schlüssel und Codekarten ... 141
3.12 Fehlalarme und Evakuierungsmaßnahmen ... 141
3.13 Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen ... 142
4 Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes ... 143
4.1 Schadensfälle mit Auslandsbezug ... 143
4.1.1 Schäden im Ausland ... 143
4.1.2 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland ... 143
4.2 Vermögensschäden ... 143
4.3 Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken ... 144
4.3.1 Bestehende Risiken / neue Risiken ... 144
4.3.2 Leistungssausschlüsse ... 144
4.4 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz) ... 144
4.4.1 bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin ... 144
4.4.2 bei Schäden infolge bestimmter Straftaten ... 145
4.4.3 Leistungsausschlüsse ... 145
4.5 Leistungsgarantien und Vorsorge ... 145
4.5.1 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ... 145
4.5.2 Updategarantie ... 145
5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen ... 146
5.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden ... 146
5.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen ... 146
5.3 Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen ... 146
5.4 Ansprüche aus der Vertragserfüllung ... 146
5.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen ... 146

5.6 Übertragung von Krankheiten ... 146
5.7 Schäden durch Überschwemmung ... 146
5.8 Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz ... 146
5.9 Verbotene Eigenmacht/besonderer Verwahrungsvertrag ... 147
5.10 Versicherungsschutz bei Embargos ... 147
5.11 Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen ... 147
5.12 Entschädigungen mit Strafcharakter ... 147

6 Obliegenheiten ... 148
6.1 Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls ... 148
6.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls ... 148
6.3 Schadensbegrenzung ... 148
6.4 Mitwirkung bei der Schadensermittlung ... 148
6.5 Informationspflichten ... 148
6.6 Einlegen von Rechtsmitteln ... 148
6.7 Mitwirkung im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistands ... 149
6.8 Bestellung eines Verteidigers ... 149
6.9 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit ... 149
6.9.1 Recht zur Kündigung ... 149
6.9.2 Geringere oder keine Leistung ... 149
6.10 Minderung einer Rente ... 149

7 Beiträge ... 150
7.1 Beitragszahlung ... 150
7.1.1 Erstbeitrag ... 150
7.1.2 Folgebeiträge ... 150
7.1.3 Zahlungsperiode ... 150
7.1.4 Zahlungsweise ... 150
7.2 Anpassung der Beiträge ... 150
7.2.1 Überprüfung der Schadens- und Kostenentwicklung ... 150
7.2.2 Anpassung des Beitrags ... 150
7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung ... 150

8 Beginn des Versicherungsschutzes ... 150

9 Vertragsende/Kündigungsmöglichkeiten ... 151
9.1 Vertragsdauer ... 151
9.2 Automatische Vertragsverlängerung ... 151
9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf ... 151
9.4 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall ... 151
9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ... 151
9.5.1 Anteilige Prämie ... 151
9.5.2 Widerruf ... 151
9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung ... 151
9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages ... 151
9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ... 151

9.5.6 Interessenfortfall 152

10 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall 152

11 Vertragsumstellungsangebot 152

12 Vertragserklärungen 152

13 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin 152

14 Namens- oder Anschriftenänderungen 152

15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht 153

Hinweis

Für alle versicherten geschäftsführenden Personen gilt der versicherte Familienstand „Familie".

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung greift nur, wenn Sie ihn ausdrücklich beantragt haben und er im Versicherungsschein aufgeführt ist.
- Der Versicherungsschutz umfasst bis zu drei geschäftsführende Personen Ihres Unternehmens. Im Schadensfall zur privaten Haftpflichtversicherung müssen Sie nachweisen, welche Personen geschäftsführend tätig sind, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Sollte die Anzahl der versicherten Geschäftsführer zum Schadenszeitpunkt überschritten werden, gilt der Versicherungsschutz für die Personen mit der längsten Betriebszugehörigkeit.
- Die private Haftpflichtversicherung ergänzt Ihre Betriebshaftpflichtversicherung und ist kein eigenständiger Versicherungsvertrag. Sollte Ihr Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag enden, erlischt zum selben Datum auch der Versicherungsschutz aus der privaten Haftpflichtversicherung.
- Die Anrede „Ihre"/„Sie" bezieht sich auf die jeweiligen Geschäftsführer, für die diese private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

1 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten

1.1 Versicherter Personenkreis

1.1.1 Versicherungsnehmer:in

Dieser Versicherungsvertrag schützt zunächst Sie selbst als Versicherungsnehmer:in. Nur mit Ihnen haben wir den Versicherungsvertrag abgeschlossen. Deshalb können auch nur Sie Leistungen aus diesem Vertrag geltend machen. Will eine mitversicherte Person Schäden bei uns melden, benötigt sie Ihre Zustimmung.

1.1.2 Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Paar, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Mitversichert ist die Person, mit der Sie verheiratet sind oder mit der Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ob Sie beide zusammenwohnen und/oder unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind, ist unerheblich. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr:e Partner:in über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.3 Nicht eheliche:r / nicht eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Paar, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Leben Sie ohne Trauschein mit einer Person zusammen, ist diese Person mitversichert, wenn Sie mit ihr im selben Haushalt wohnen und Sie beide unter derselben Anschrift gemeldet sind. Der Versicherungs-

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

schutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr:e Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird und vorher eine häusliche Gemeinschaft von mindestens sechs Monaten bestand.

Ist Ihr Lebensgefährte bzw. Ihre Lebensgefährtin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4 Kinder

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Single mit Kindern, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

1.1.4.1 Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder

Ihre leiblichen Kinder sowie Ihre Adoptiv- und Stiefkinder sind immer mitversichert. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder mit Ihnen zusammenleben oder nicht. Gleiches gilt für die leiblichen Kinder sowie Adoptiv- und Stiefkinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin (im Sinne der Ziffern 1.1.2. und 1.1.3).

Der Versicherungsschutz für ein mitversichertes Kind endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4.2 Pflegekinder

Mitversichert sind außerdem Kinder, auf die beide folgenden Punkte zutreffen:

- Sie und/oder Ihr:e Partner:in haben das Kind vorübergehend oder auf Dauer als Vollzeit-Pflegekind in den eigenen Haushalt aufgenommen und
- Sie erhalten für das Kind „Hilfe zur Erziehung“ nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Für diese Kinder endet die Mitversicherung, sobald das Pflegeverhältnis erlischt (in der Regel mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes). Erhalten Sie nach Vollendung der Volljährigkeit noch weitere Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, bis Sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mehr erhalten. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Sind die Pflegekinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4.3 Pflegebedürftige und/oder behinderte Kinder

Mitversichert sind Ihre Kinder nach den Ziffern 1.1.4.1 und 1.1.4.2, die pflegebedürftig sind, auch wenn diese dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung leben. Das gleiche gilt für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.

Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, es sei denn die häusliche Gemeinschaft besteht weiterhin oder das Kind lebt dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.5 Erst-/Notfallhelfer:innen

Mitversichert sind auch Personen, die Ihnen oder Mitversicherten in Notfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Ansprüche, die gegen die Erst-/Notfallhelfer:innen gerichtet sind;
- Hilfeleistungen für Sie bzw. Mitversicherte sowie
- Aufwendungen, die den Erst-/Notfallhelfer:innen durch die Hilfeleistung selbst entstehen.

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;
- Erst-/Notfallhelfer:innen, die beruflich oder ehrenamtlich im Rahmen einer Organisation tätig sind (z. B. Feuerwehr- und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).

1.1.6 im Haushalt beschäftigte Personen

Personen, die Sie in Ihrem Haushalt beschäftigen — wie z. B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuer:innen oder Gärtner:innen — sind während der Tätigkeiten versichert, die sie in Ihrem Auftrag ausführen. Voraussetzung ist, dass Sie die Personen angestellt haben. Alternativ genügt es, wenn die Person vorübergehend im Rahmen einer Gefälligkeit Arbeiten in Ihrem Haushalt übernimmt (z. B. Gartenpflege während Ihres Urlaubs durch einen Nachbarn).

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine in Ihrem Haushalt beschäftigte Person geltend machen.

Nicht versichert sind dagegen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

1.2 Verhältnis zu mitversicherten Personen

1.2.1 Vorrang anderer Versicherungsverträge bei mitversicherten Personen

Besteht für die Mitversicherten nach Ziffer 1.1 ff. über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gleichartiger Versicherungsschutz, so geht jener fremde Vertrag vor (z. B. Privathaftpflicht des Pflegeheims). Ansprüche sind daher zu jenem Vertrag anzumelden.

1.2.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche

- zwischen mehreren Versicherungsnehmer:innen desselben Versicherungsvertrages,
- von Ihnen gegen Mitversicherte und
- von Mitversicherten gegen andere Mitversicherte.

Das gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht.

Eine Ausnahme für alle o.g. Punkte gilt für Haftpflichtansprüche, die versicherte Personen gegen andere versicherte Personen wegen Personenschäden haben. Diese Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst.

1.2.3 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Sämtliche Vertragsbestimmungen, die für Sie als Versicherungsnehmer:in gelten, sind auch auf die Mitversicherten anzuwenden. Alle Versicherten müssen die in Ziffer 6 aufgeführten Obliegenheiten einhalten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur mitversicherte Erst-/Notfallhelfer:innen nach Ziffer 1.1.5.

2 Das versicherte Risiko

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Ausgeschlossen sind damit Gefahren, denen Sie im Rahmen Ihres Berufes, Ihres Betriebes oder hoheitlichen Amtes (z. B. als Schöffe oder Wahlhelferin) ausgesetzt sind.

Damit Versicherungsschutz dem Grunde nach besteht, müssen alle folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es werden Schadensersatzforderungen gegen Sie geltend gemacht.
- Die Schadensersatzforderungen beruhen auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts.
- Das Ereignis, das unmittelbar zum Schaden geführt hat, ist während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten. Wann der Anspruch gestellt wurde, spielt dagegen keine Rolle.
- Es handelt sich um einen Personen- Sach- oder Vermögensschaden. Sofern es sich um einen Vermögensschaden handelt, muss dieser entweder die Folge eines Personen- oder Sachschadens sein oder nach den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken

3.1 Immobilien

3.1.1 Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer:in der nachstehend genannten Objekte, sofern Sie diese ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und selbst bewohnen:

- eine oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer:in),
- ein Ferien- und/oder Wochenendhaus,
- ein Wohnwagen, der dauerhaft und fest an einem Ort installiert ist, sofern kein Versicherungsschutz über eine KFZ-Haftpflichtversicherung besteht,
- ein im Inland gelegenes Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus.

Anlagen — wie z. B. Gärten, Garagen, Abstellräume und Teiche —, die zu den genannten Objekten gehören, sind in den Versicherungsschutz einbezogen. Dies gilt auch für das Miteigentum an den genannten Anlagen.

3.1.2 Vermieteter Haus- und Grundbesitz

Sofern Sie Haus- und Grundbesitz ganz oder teilweise vermieten, besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der Vermietung folgender Objekte:

- einzelner Räume;
- bis zu zwei Wohnungen in einem Einfamilienhaus (Einliegerwohnungen) bzw. selbst genutzten Mehrfamilienhaus;
- einer Ferienwohnung oder Ferienhauses innerhalb Europas;
- eines dauerhaft und fest an einem Ort installierten Wohnwagens;
- Garagen oder Stellplätzen.

3.1.3 Eigentum unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer:in von unbebauten Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen versichert. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundstücke und Flächen entweder selbst ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen oder sie an andere Personen verpachtet oder vermietet haben.

Bei forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als einem Hektar besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Fläche als Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bewirtschaften.

3.1.4 Pflichten aus Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, denen Sie als Haus- und Grundeigentümer:in nachkommen müssen. Das können insbesondere sein:

- bauliche Instandhaltung;
- Beleuchtung;
- Reinigung und
- Winterdienst.

Gleiches gilt, wenn Sie als Mieter:in oder Pächter:in die Verkehrssicherungspflichten per Vertrag übernommen haben.

Sofern versicherte Immobilien veräußert werden, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als frühere:r Eigentümer:in im Umfang des § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mitversichert, sofern der vorliegende Versicherungsvertrag bis zum Wechsel des Eigentums bestanden hat.

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

3.1.5 Bauvorhaben

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr:in oder Unternehmer:in von Bauvorhaben hinsichtlich der oben genannten versicherten Objekten (vgl. Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens helfen, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dritten zufügen. Voraussetzung ist, dass Sie diese Bauhelfer:innen vor Eintritt des Schadensfalles ordnungsgemäß bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben. Nicht versichert sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, wenn ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegt.

Mitversichert sind gegen Sie gerichtete Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidatoren oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

3.1.6 Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.1.7 Energieerzeugung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur privaten Energie- oder Wasserversorgung, sofern diese Anlagen zu den mitversicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 gehören.

Das sind z. B.

- Photovoltaik- und Solaranlagen (auch Balkonkraftwerke),
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieanlagen),
- Wärmepumpen,
- Wallboxen,
- Bioenergieanlagen,
- Brunnen und
- Kleinwindkraftanlagen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Einspeisung der Energie in das Netz eines Energieversorgers bzw. die Abgabe von Wasser in das Netz einer Wasserversorgers. Nicht versichert sind echte Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Energie bzw. das Wasser direkt an private oder gewerbliche Endverbraucher:innen abgegeben wird.

3.1.8 Häusliche Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals sowie häusliche Abwässer.

3.2 Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika

3.2.1 Ehrenamt und soziales Engagement

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer freiwilligen sozialen Tätigkeit, für die Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dazu zählen insbesondere:

- die Kirchen- und Jugendarbeit,
- die Kranken- und Altenpflege,
- ein Engagement im Bereich der Integration von Geflüchteten sowie
- die Mitarbeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden sowie Nachbarschaftsgemeinschaften.

Ob die Tätigkeit im Rahmen eines organisierten Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) erfolgt oder nicht, spielt keine Rolle.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer übernommenen Vormundschaft, Pflegschaft oder rechtlichen Betreuung für einen anderen Menschen. Voraussetzung ist, dass das Vormundschaftsgericht Sie eingesetzt hat und es ist nicht Ihr Beruf ist, die Aufgabe zu übernehmen. Für die Dauer Ihrer Einsetzung ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person mitversichert.

Sofern Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung), entfällt die Mitversicherung über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind

- die Ausübung eines hoheitlichen bzw. öffentlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister:in, gewähltes Mitglied eines Gemeinderates oder einer vergleichbaren Vertretung in Städten und Kreisen, Laienrichter:in, Wahlhelfer:in),
- die Mitarbeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder beim Technischen Hilfswerk,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Kammern, Stiftungen, Genossenschaften oder anderen Institutionen;
- Ehrenämter mit Berufscharakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versicherungsälteste:r, Berufsbetreuer:in).

3.2.2 Betreuung fremder Kinder (Tageseltern/Babysitting)

Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie entgeltlich oder unentgeltlich als Tagesmutter oder -vater oder als Babysitter:in fremde minderjährige Kinder beaufsichtigen und betreuen.

Voraussetzung ist, dass die Betreuung

- in Ihrem eigenen Haushalt erfolgt (eingeschlossen sind die Nutzung Ihres Gartens und Ausflüge) und
- nicht im Auftrag von Betrieben oder sonstigen Institutionen stattfindet, wie z. B. Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Betriebskindergärten.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Tätigkeit als Gewerbe/Beruf ausüben.

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtspflicht gegenüber den zur Betreuung übernommenen Kindern.

Ferner gilt für die Dauer des Aufenthalts bei Ihnen auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder als mitversichert.

Mitversichert sind außerdem Ansprüche der Tageskinder untereinander sowie Ansprüche der Tageskinder gegen die Tageseltern und deren Kinder.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen (auch Wertsachen und Geld) der betreuten Kinder.

Sofern die Tageskinder gleichartigen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erhalten, geht jener Vertrag vor. In diesem Fall besteht also kein Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung.

3.2.3 Praktika/Ferienjobs

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die durch Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums oder eines Ferienjobs entstehen. Dazu zählen auch Ansprüche des Betriebs, der Schule, Hochschule oder überbetrieblichen Lerneinrichtung selbst wegen Beschädigung oder Abhandenkommens von Lehr-/Leihgeräten. Für Schlüssel und Codekarten gilt Ziffer 3.11.

Bei Schäden an Lehr-/Leihgeräten gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin von 150 Euro je Schadensfall als vereinbart.

3.2.4 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- Familienvorstand bzw. Familienvorständin (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige) und
- Auftraggeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Dies gilt sowohl für Gefälligkeitsdienste als auch für Tätigkeiten aus einem vereinbarten Arbeitsvertrag.

3.3 Fahrzeuge

3.3.1 Nutzung bestimmter Fahrzeuge

Der Gebrauch folgender Fahrzeuge ist über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung versichert:

- Fahrräder; Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, sofern die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h (mit Motorhilfe) nicht übersteigt;
- Kfz und Kfz-Anhänger, bei denen jeweils keine Pflicht zur Kennzeichnung besteht, sei es durch ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen;
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h z. B. Aufsitz-Rasenmäher und Golfcaddies (bei Nutzung auf dem Golfplatz) sein;
- Modell- und Spielfahrzeuge (einschl. Fernsteuerung) sowie Go-Karts, sofern diese auf Kartbahnen genutzt werden, die nur von Go-Kart-Fahrenden und Betriebspersonal betreten werden dürfen;
- Krankenfahrstühle mit Hilfsmotor, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt.

Dabei dürfen alle aufgeführten Fahrzeuge nur von berechtigten Personen genutzt werden. Eine Berechtigung liegt vor, wenn jemand das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Person nutzt, der das Fahrzeug gehört oder es berechtigterweise in Besitz hatte.

Sofern für die Nutzung der Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, muss die zur Nutzung berechtigte Person diese zum Zeitpunkt des Schadens besitzen. Zudem darf ihr das Fahren nicht durch ein Gericht oder eine Behörde verboten worden sein.

3.3.2 Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge

Haftpflichtrisiken, die sich aus der Anmietung eines Fahrzeuges im Ausland ergeben, sind mitversichert, wenn im Schadensfall die örtliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges nicht ausreicht, um die geltend gemachten Schadensersatzansprüche in voller Höhe zu befriedigen.

In diesem Fall leisten wir aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ergänzenden Versicherungsschutz, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei dem angemieteten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen; mitgeführte Anhänger sind jeweils mit umfasst.
- Das Fahrzeug wurde ausschließlich für die private Nutzung angemietet.
- Das Fahrzeug wurde in den geografischen Grenzen Europas, in außereuropäischen Gebieten im Geltungsbereich der Europäischen Union (EU), den Azoren, den Kanarischen Inseln oder den Mittelmeer-Anliegerstaaten angemietet.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Kfz-Haftpflichtversicherung des angemieteten Fahrzeugs aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig leistet (z. B. weil Sie vorsätzlich gehandelt haben oder unter Alkoholeinfluss gefahren sind);
- die Person, die beim Eintritt des Schadensfalls am Steuer saß, nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu nutzen, nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hatte und/oder infolge des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;

- Schäden am angemieteten Fahrzeug, dessen Zubehör oder seiner Ladung verursacht wurden.

Alle Regelungen in Ziffer 3.3.2 gelten in gleicher Weise, wenn Sie das Fahrzeug im Inland angemietet und ausschließlich im Ausland genutzt haben.

3.3.3 Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Spielzeugdrachen).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Flugmodelle mit und ohne Motor sowie Drohnen, sofern

- diese ausschließlich privat genutzt werden,
- ihr Startgewicht nicht übersteigt und
- bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Flugverbot in bestimmten Zonen, verstoßen wird.

Für Schäden durch Drohnen ist die Höchstersatzleistung pro Schadensfall und für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr auf die in § 37 Absatz 1 Buchstabe a) Luftverkehrsgesetz geregelten Rechnungseinheiten begrenzt. Diese Höchstersatzleistung wird nicht auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Nicht versichert ist

- Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge;
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den Gebrauch von Luftfahrzeuegn und daraus folgende Vermögensschäden.

3.3.4 Nutzung von Wasserfahrzeugen

Versichert sind Schäden, die durch die private Nutzung der folgenden Wasserfahrzeuge entstehen:

- Wasserfahrzeuge ohne Segel- und/oder Motorantrieb (z. B. Paddel- und Tretboote, Kanus, Surfbretter und Kites);
- gemietete oder geliehene Segel- oder Motorboote, sofern diese nur kurzfristig/gelegentlich genutzt werden

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.4 Tiere

3.4.1 Haltung bestimmter Tiere

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in und Hüter:in folgender Tiere:

- zahme Haustiere, gezähmte Kleintiere (z. B. Katzen, Vögel) und Bienen;
- exotische Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen), sofern Sie für die Haltung dieser Tiere eine behördliche Genehmigung nachweisen können. Mitversichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Suchen bzw. Wiedereinfangen der Tiere bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche Kosten, die nachweislich und ausschließlich durch das Suchen und Wiedereinfangen der Tiere durch Dritte (z. B. Feuerwehr, Polizei) entstehen;
- Weidetiere, die privat gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen);
- Assistenzhunde (z. B. Begleit- und Blindenhunde), sofern diese nachweislich als Assistenzhunde ausgebildet wurden und eingesetzt werden oder aus Alters- und/oder Krankheitsgründen des Assistenzhundes nicht mehr eingesetzt, aber weiterhin von Ihnen gehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ihre Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von eigenen Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren. Das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht aus der

Haltung dieser Tiere kann nur über eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden, die speziell die Risiken der Tierhaltung absichert.

3.4.2 Hüten fremder Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung bzw. dem Führen fremder Hunde, Reit- und Zugtiere. Bei den Reit- und Zugtieren ist auch das gelegentliche Reiten der Tiere bzw. die Nutzung fremder Kutschen mitversichert. Das gilt auch für Reitbeteiligungen in Gestalt einer reinen Kostenbeteiligung.

Für den Versicherungsschutz müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie hüten die Tiere nicht gewerblich.
- Die Hunde bzw. Reit- und Zugtiere werden nicht von mitversicherten Personen gehalten.
- Sie sind nicht Miteigentümer:in der Tiere.

Erleidet der Halter oder die Halterin des Tieres einen Personenschaden, während Sie das Tier betreuen, so ist dieser mitversichert. Versicherungsschutz für Sachschäden besteht dagegen nur insoweit, als es sich um die Verletzung, das Abhandenkommen oder den Tod des betreuten Tieres handelt.

Für Schäden an fremden Kutschen und sonstigen fremden Reitutensilien (z. B. Sattel, Zaumzeug) besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Sport

Es besteht Versicherungsschutz für Risiken, die die private Ausübung von Sport — auch in Vereinen — mit sich bringt.

Nicht versichert sind dagegen:

- Sportliche Aktivitäten zu beruflichen Zwecken (Berufssportler:innen, Betriebssportgemeinschaften),
- jagdliche Aktivitäten und
- die aktive Teilnahme an Kfz- oder Wasserfahrzeug-Rennen oder organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, mit denen solche Rennen vorbereitet werden.

3.6 Nebenberufliche Tätigkeiten

3.6.1 Versicherte Tätigkeitsbereiche

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten:

- Alleinunterhalter:in
- Änderungsschneiderei
- Fotograf:in
- Friseur:in
- Haushaltswarenhandel
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- Kunsthandwerk, Töpferei
- Marktforschung
- Musiklehrer:in
- Nachhilfelehrer:in
- Souvenirhandel
- Schmuckhandel
- Schreibbüro
- Stickerei
- Tierbetreuung (Gassi-Service)
- Übersetzer:in
- Gärtner:in

- Dozent:in
- Haushaltsservice
- Influencer:in

3.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz gegeben sein:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Ein separates Betriebsgrundstück existiert nicht. Ein Lager im selbst genutzten Zuhause oder auf dem Grundstück zählt nicht als separates Betriebsgrundstück.
- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadenseintritt betrug höchstens .

3.6.3 Weitere Leistungsinhalte

Mitversichert ist im Rahmen der in Ziffer 3.6.1 genannten Tätigkeit Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die auf fremden Grundstücken ausgeübt werden (z. B. bei Kundenbesuchen),
- aus der Teilnahme an Märkten/Basaren, Messen und Ausstellungen sowie Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse,
- aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhrenanlagen usw.).

3.6.4 Leistungsausschlüsse

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko des Herstellens aus den vertriebenen Produkten;
- Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie oder eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

3.6.5 Vorrang anderer Versicherungsverträge

Sofern Sie oder eine mitversicherte Person über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag mit vergleichbarem Versicherungsschutz verfügen, so geht jener Vetrag vor.

3.6.6 Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos

Die Regelungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos und zur Vorsorgeversicherung in Ziffer 4.3 gelten nicht.

3.7 Umwelteinwirkungen

3.7.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausbreiten.

3.7.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Wärme oder Kälte, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen.

3.7.3 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

3.7.3.1 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Versichert sind die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Anlagen/Behälter/Tanks für die Lagerung von Heizöl sind nur dann versichert, wenn sie ausschließlich für versicherte Immobilien nach Ziffer 3.1.1 genutzt werden.

3.7.3.2 Schäden an eigenen unbeweglichen Sachen

Auch Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen sind versichert, sofern die Schäden dadurch entstanden sind, dass Stoffe aus den versicherten Anlagen/Behältern ausgetreten sind. Schäden an den Behältern/Anlagen selbst sind nicht versichert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir für die Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen aufkommen:

- Sie haben alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten, die für die betroffenen Anlagen/Behälter gelten (insbesondere Prüfpflichten für unterirdische Tankanlagen).
- Die Anlagen/Behälter wurden nach den Herstellervorgaben — bzw. sofern gesetzliche Vorgaben bestehen, nach diesen — fachgerecht gewartet. Mängel wurden zeitnah beseitigt.
- Bei den unbeweglichen Sachen handelt es sich nicht um gewerblich genutzte Objekte. Ein gewerblich genutztes Objekt verliert seine Gewerblichkeit nicht dadurch, dass Sie es ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet haben.

Sofern für die Anlagen/Behälter anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht, geht der Versicherungsschutz jenes Verträges vor.

3.7.3.3 Rettungskosten

Sofern es zur Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalls notwendig ist, Maßnahmen einzuleiten, übernehmen wir die dafür anfallenden Aufwendungen in dem Umfang, der nach der Lage der Dinge angemessen ist. Sofern es Ihnen möglich und zumutbar ist, müssen Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen, damit wir Ihnen entsprechende Weisungen erteilen können.

Wir übernehmen die Kosten auch dann, wenn sich die Maßnahmen im Nachhinein als erfolglos erweisen.

Wenn Sie unsere Weisungen trotz Zumutbarkeit nicht einholen, ersetzen wir Ihnen Ihre Aufwendungen nur dann, wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Tätigen Sie Aufwendungen dagegen auf unsere Weisung hin, übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn dadurch die Versicherungssumme für Sachschäden überschritten wird.

3.7.3.4 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, deren Schaden dadurch entstanden ist, dass sie vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstoßen haben, die dem Gewässerschutz dienen und hierbei mit der Absicht der Schadensherbeiführung gehandelt haben.

Darüber hinaus sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die nachweislich durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Generalstreiks entstanden sind. Das Gleiche gilt, wenn die Schäden unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen/Maßnahmen oder höhere Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Pandemien) zurückzuführen sind.

3.7.4 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versichert sind auch Ansprüche gegen Sie aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG). Die Regelung über die Mitversicherung von Eigenschäden nach Ziffer 3.7.3.2 gilt hier analog.

Voraussetzung ist, dass während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages

- die schadensverursachende Emission plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt oder

- die sonstige Schadensverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist (Betriebsstörung).

Die Höchstersatzleistung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und 10.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.7.5 Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich und im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2204/35/EG) in Europa eintreten. Die Ansprüche und Pflichten anderer Staaten sind insoweit mitversichert, als sie nicht über den Umfang der EU-Richtlinie hinausgehen.

3.7.6 Leistungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden herbeigeführt haben, indem sie vorsätzlich und widerrechtlich gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Solche Vorschriften können sein:

- Gesetze,
- Verordnungen oder
- an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen.

Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstanden sind. Besteht ein anderer Versicherungsvertrag für diese Ansprüche, so geht jener Vertrag vor.

3.8 Diskriminierung anderer Menschen

3.8.1 Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen (z. B. Gärtner:in, Babysitter:in). Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem erstmals in schriftlicher Form Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

Es sind nur solche Haftpflichtansprüche versichert, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen und vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

3.8.2 Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Voraussetzung ist, dass dem Schaden keine vorsätzliche Handlung durch versicherte Personen zugrunde liegt, vgl. Ziffer 5.1.

3.9 Internetnutzung

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der privaten Internetnutzung und dem Austausch von Daten zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden sowie Kosten für

- die Wiederherstellung von veränderten Daten,
- die Neuerfassung von gelöschten Daten und
- die Erfassung bzw. Korrektur veränderter Daten.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das bewusste und unbefugte Eingreifen in fremde IT-Systeme und Datennetze;
- den bewussten Einsatz von Hard- oder Software, die geeignet ist, bestehende Datenstrukturen zu zerstören, zu verändern oder zu löschen;

- das unberechtigte Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten;
- Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Software-Erstellung (auch wenn diese gefälligkeitshalber und unentgeltlich erfolgt);
- die Installation, Wartung oder Reparatur von IT- oder Kommunikationssystemen.

3.10 Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern

Versichert ist der erlaubte Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition und Geschossen. Schusswaffen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch sogenannte Elektro-Impulswaffen (nicht jedoch Distanz-Elektroimpulsgeräte).

Der Gebrauch von CS- und Reizgas-Sprays ist versichert, sofern er ausschließlich und nachweislich gegen aggressive Tiere oder zur Notwehr erfolgt.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, erlaubten Besitz und Gebrauch von Signalwaffen und Feuerwerkskörpern.

3.11 Schlüssel und Codekarten

Haben Sie fremde Schlüssel oder Codekarten/Keycards überlassen bekommen (z. B. Schlüssel einer gemieteten Immobilie, Hotelschlüssel, Zugangskarten für Ihren Arbeitsplatz oder Schließfachschlüssel) und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten;
- die Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notschloss, Kosten eines Schlüsseldienstes für Notöffnungen);
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde;
- die Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, sofern hierfür nicht gleichartiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Handelt es sich um Schlüssel, die Sie als Miteigentümer:in einer Gemeinschaft verwenden, die über gemeinsames Wohnungseigentum verfügt, sind auch die Kosten für notwendige Maßnahmen an Schlössern und Schließanlagen solcher Anlagen versichert, die Gemeinschaftseigentum sind. In diesen Fällen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung um Ihren Miteigentumsanteil.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie für das Abhandenkommen der Schlüssel nicht gesetzlich haftbar gemacht werden können, weil Ihnen die Schlüssel z. B. geraubt oder gestohlen wurden oder der Verlust auf einer Unterschlagung (z. B. ein ausgeliehener Schlüssel wird nicht zurückgegeben) beruht. Können Sie in diesem Fall als Schlüsselinhaber:in oder -eigentümer:in allerdings aus einem anderen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz erlangen, so geht der Schutz aus jener Versicherung vor.

3.12 Fehlalarme und Evakuierungsmaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, weil Sie durch Ihr Verhalten oder als Eigentümer:in/Mieter:in einer mitversicherten Immobilie einen Fehlalarm ausgelöst haben.

Versichert sind hierbei

- Schäden an gemieteten Sachen und Räumen, die durch den Einsatz der Rettungskräfte verursacht werden (z. B. Türaufbruch);

- Folgeschäden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlalarm stehen (z. B. Betriebsunterbrechung, Verdienstausfall), auch wenn es sich um reine Vermögensschäden handelt;
- Kostenerstattung der Rettungsdienste, sofern sich aus den jeweiligen landesrechtlichen oder kommunalrechtlichen Bestimmungen ergibt, dass Sie die Kosten tragen müssen. Insofern darf es sich auch um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handeln.

3.13 Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen im vorliegenden Vertrag versicherte Personen wegen Schäden aus Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen. Ausgenommen sind Schäden, denen vorsätzliche Verstöße zugrunde liegen, vgl. Ziffer 5.1.

4 Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Schadensfälle mit Auslandsbezug

4.1.1 Schäden im Ausland

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur Europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, Schadensermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.1.2 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, kommen wir dieser Aufforderung für Sie nach.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- die Kaution Schadensersatzansprüche absichern soll, die durch Ihre vorliegende Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadensersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Obliegenheiten oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erfüllen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Besteht die Gefahr, dass die Kaution aufgrund der Nichteinhaltung von Obliegenheiten oder der Nichteinhaltung von Nachweisfristen verfällt, müssen Sie sich unverzüglich mit uns abstimmen.

4.2 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden aus Schadensereignissen, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden verursacht wurden und die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden

- aus dem Abhandenkommen von Sachen, sofern sie nicht an anderer Stelle in den vorliegenden Versicherungsbedingungen ausdrücklich mitversichert sind;
- im Zusammenhang mit Verträgen (z.B: Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung);
- aus beruflichen/dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- aus dem Verstoß gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte;
- durch ständige Emissionen (z. B. Lärm oder Gerüche).

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

4.3 Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken

4.3.1 Bestehende Risiken / neue Risiken

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen: Diese Veränderungen sind automatisch mitversichert.

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass Sie uns informieren müssen:

- Veränderung der Lebenssituation (Einschluss mitversicherter Personen);
- Halten von Hunden, Reit- und Zugtieren;
- Erwerb einer Immobilie (auch durch Erbschaft oder Schenkung);
- Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken anzeigen. Dazu haben Sie sechs Monate Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken. Sofern ein Versicherungsfall eintritt, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Vertragsabschluss und zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Wenn Sie uns ein neues Risiko fristgerecht angezeigt haben, prüfen wir, ob und ggf. zu welchem angemessenen Beitrag wir das neue Risiko versichern. Wir unterbreiten Ihnen anschließend ein Angebot. Sie haben dann einen Monat Zeit, dieses Angebot anzunehmen. Entscheiden Sie sich, dieses Angebot nicht anzunehmen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.3.2 Leistungsausschlüsse

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht kein Versicherungsschutz: Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen und nicht an anderer Stelle in diesem Vertrag bereits mitversichert sind;
- die der Deckungsvorsorge- bzw. Versicherungspflicht unterliegen. Das gilt nicht für die Versicherungspflicht im Rahmen der Tierhaltung von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen (ausgenommen sind nur Bauvorhaben);
- die im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen bestehen, sofern diese mittels Bohrungen errichtet oder erweitert werden oder wurden.

4.4 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)

4.4.1 bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen, die Dritte gegen Sie geltend machen, weil Sie ihnen einen Schaden zugefügt haben. Diesen wichtigen Versicherungsschutz erweitern wir insofern für Sie, als wir auch gesetzliche Haftpflichtansprüche absichern, die ihnen gegen Dritte zustehen. Voraussetzung ist, dass diese Personen die dem Grunde und der Höhe nach berechtigten Forderungen, die Sie gegen sie geltend machen, wegen Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig begleichen können. Wir stellen Sie dann so, als hätten die Personen eine vergleichbare Privathaftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie der vorliegende Versicherungsvertrag, oder alternativ eine Versicherung als

- Hundehalter:in;
- Halter:in von Reit- und Zugtieren;
- Haus- und Grundbesitzer:in und Inhaber:in von Anlagen zur Lagerung von Heizöl;
- Bauherr:in von privat genutzten Bauvorhaben.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- Es liegt ein rechtskräftiges Zivilurteil oder ein vollstreckbarer Vergleich über die Schadensersatzansprüche gegen die Person vor.
- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat.
- Sie haben Ihre Schadensersatzansprüche gegenüber der Person, die die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, an uns abgetreten.

4.4.2 bei Schäden infolge bestimmter Straftaten

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadensersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch einen Dritten zugrunde liegt.

Wir leisten in diesem Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person, die die Straftat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, ist namentlich bekannt.
- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vor.
- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Alternativ genügt es, wenn es offensichtlich oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben Ihre Schadensersatzansprüche gegenüber der Person, welche die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, an uns abgetreten.

4.4.3 Leistungsausschlüsse

Über die zu diesem Versicherungsvertrag geltenden Ausschlüssen hinaus besteht kein Versicherungsschutz für

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien, soweit diese über eine marktübliche Wohngebäude- und/oder Hausratversicherung versichert wären (unabhängig davon, ob eine solche Versicherung tatsächlich besteht);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung, wenn Sie Immobilien vermietet haben;
- Ansprüche aus Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung, sofern nicht ausdrücklich an anderer Stelle anders geregelt;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.

4.5 Leistungsgarantien und Vorsorge

4.5.1 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wir garantieren, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

4.5.2 Updategarantie

Werden die Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten diese auch für Ihren Vertrag als vereinbart. Die Verbesserung wird mit Einführung der neuen Bedingungen auch für den vorliegenden Vertrag wirksam.

5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

5.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Führen versicherte Personen einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

5.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen nach Ziffer 1 gehören.

5.3 Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben, oder mit Leistungen, die Sie erbracht haben, sofern Sie wussten, dass diese mangelhaft waren.

5.4 Ansprüche aus der Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Erfüllung von Verträgen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

5.6 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

5.7 Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

5.8 Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, soweit im vorliegenden Vertrag nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

5.9 Verbotene Eigenmacht/besonderer Verwahrungsvertrag

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

5.10 Versicherungsschutz bei Embargos

Sind Sie oder wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

5.11 Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen

Nicht versichert sind Schäden, die aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

5.12 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche, die Entschädigungen mit Strafcharakter enthalten, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6 Obliegenheiten

6.1 Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Wenn wir von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

6.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

6.3 Schadensbegrenzung

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese, wenn Sie die Aufwendungen

- auf unsere Veranlassung hin getätigt haben oder
- nach den Umständen für geboten halten durften.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6.4 Mitwirkung bei der Schadensermittlung

Damit wir unserer Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen: Sie müssen uns

- alle Untersuchungen zur Schadenursache und -höhe sowie zum Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und, sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen;
- jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen;
- alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind;
- Sie müssen uns bevollmächtigen, in Ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben, die zur Abwicklung oder Abwehr eines Schadens erforderlich sind.
- Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadensanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

6.5 Informationspflichten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- aus Anlass des Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

6.6 Einlegen von Rechtsmitteln

Gegen einen Mahnbescheid oder gegen Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadensersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch bzw. andere vergleichbare Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Aufsichtsratsvorsitzende: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADEDD
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

6.7 Mitwirkung im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistands

Wird ein Haftpflichtanspruch gegen versicherte Personen gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

6.8 Bestellung eines Verteidigers

Wird ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet, dass einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, so können wir nach unserem Ermessen einen Verteidiger für Sie beauftragen. Bestellen wir einen Verteidiger für Sie, so übernehmen wir die gebührenordnungsgemäßen Kosten.

6.9 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit

6.9.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihre Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls (vgl. Ziffer 6.1), verletzten dürfen wir den vorliegenden Vertrag fristlos kündigen.

6.9.2 Geringere oder keine Leistung

Wenn Sie eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.10 Minderung einer Rente

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

7 Beiträge

7.1 Beitragszahlung

7.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

7.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

7.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

7.2 Anpassung der Beiträge

7.2.1 Überprüfung der Schadens- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal pro Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadensaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schadens- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zurückgreifen.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zur vorliegenden Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erfüllt sind.

9 Vertragsende/Kündigungsmöglichkeiten

9.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

9.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie von Ihrem noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können den vorliegenden Versicherungsvertrag mit der Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf kündigen.

9.4 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

9.5.2 Widerruf

Analog zu § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen.

9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns die anteilige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

9.5.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

10 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin bzw. Ihre:n eingetragene:n Lebenspartner:in übernommen oder täglich gekündigt werden.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In jenem Angebot finden Sie dann alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen dann den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Vertragserklärungen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe AG
Provinzial-Allee 1
48159 Münster

13 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein:e Versicherungsvertreter:in beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

14 Namens- oder Anschriftenänderungen

Ändert sich Ihre Anschrift, haben Sie uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Ab-

sendung als zugestellt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadensereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.